

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E. V.



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

SATZUNG

14.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V. 2	Aufnahmeordnung 17
§ 1 Name und Sitz 2	§ 1 17
§ 2 Zweck..... 2	§ 2 17
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit 2	§ 3 17
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen 2	§ 4 17
§ 5 Geschäftsjahr..... 3	§ 5 17
§ 6 Mitgliedschaft 3	§ 6 17
§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft 3	§ 7 18
§ 8 Rechte der Mitglieder..... 4	
§ 9 Pflichten der Mitglieder 4	Nominierungsordnung.....20
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 5	§ 1 Zweck.....20
§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Bundesausschüsse..... 6	§ 2 Verfahrensgrundsätze.....20
§ 12 Präsidium 6	§ 3 Zuständigkeit.....20
§ 13 Gesamtvorstand..... 7	§ 4 Rechtsweg.....21
§ 14 Delegiertenversammlung..... 8	
§ 15 Rechtsorgane..... 9	Rechtsordnung.....23
§ 16 Sanktionen 10	§ 1 Zweck und Rechtsqualität23
§ 17 Schiedsgericht 10	§ 2 Persönlicher Geltungsbereich.....23
§ 18 Sportausschuss 11	§ 3 Sachlicher Geltungsbereich23
§ 19 Bundesausschuss Frauen 12	§ 4 Rechtsorgane23
§ 20 Bundesausschuss Finanzen..... 13	§ 5 Zuständigkeit.....23
§ 21 Bundesausschuss Ehrungen 13	§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit..24
§ 22 Bundesausschuss Bildung..... 13	§ 7 Sanktionen24
§ 23 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher 13	§ 8 Anzuwendendes Recht24
§ 24 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk 13	§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften24
§ 25 Daten und Datenschutz 14	§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss25
§ 26 Schützenjugend 14	§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz.....26
§ 27 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen 14	§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz.....27
§ 28 Auflösung 15	§ 13 Einstweilige Verfügungen.....27
	§ 14 Schiedsgericht.....27
	§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen.....28
	§ 16 Gebühren und Kosten 28

Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e. V. - Fachverband für Schieß- und Bogensport“ (DSB).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck

Zweck des DSB ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Bundesligen,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Deutschen Schützentages,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.
3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.10 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“ (Stand 01.01.2016) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2015 (Anlage 2), verpflichtet.
4. Der DSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem idealen

Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

5. Haushaltsmittel des DSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DSB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des DSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des DSB entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtszuschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.
7. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DSB ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
 - die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu internationalen schießsportlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung und Gestaltung des Deutschen Schützentages,
 - die Einrichtung und Organisation von Bundesligen für den Bereich des Sportschießens,
 - Grundsatzfragen der Schützentradiation,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur und den schießsportlichen Organisationen des Auslands, insbesondere durch Mitgliedschaft in den

- entsprechenden internationalen Schießorganisationen,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernsehrechte.

Soweit der DSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem DSB.

2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:
 - Aufnahmeordnung,
 - Nominierungsordnung,
 - Rechtsordnung,
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Jugendordnung,
 - Ligaordnung,
 - Schießstandordnung,
 - Sportordnung,
 - Werbe- und Medienordnung.

Die Aufnahmeordnung, die Nominierungsordnung sowie die Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

3. Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Verbände:
 - International Shooting Sport Federation (ISSF),
 - World Archery Federation (WA),
 - Europäische Schützenkonföderation (ESK),
 - World Archery Europe (WAE),
 - Internationale Armbrustschützen-Union (IAU),
 - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC).

Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der DSB den Regelungen dieser internationalen Verbände unterworfen.

Der Deutsche Schützenbund kann in weiteren nationalen und internationalen Organisationen, die sich im Sinne des § 2 betätigen, Mitglied werden. Über den Beitritt entscheidet das Präsidium.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem DSB gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die folgenden Landesschützenverbände:

Badischer Sportschützenverband e. V.
 Bayerischer Sportschützenbund e. V.
 Schützenverband Berlin-Brandenburg e. V.
 Brandenburgischer Schützenbund e. V.
 Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.
 Hessischer Schützenverband e. V.
 Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.
 Norddeutscher Schützenbund e. V.
 Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.
 Oberpfälzer Schützenbund e. V.
 Pfälzischer Sportschützenbund e. V.
 Rheinischer Schützenbund e. V.
 Schützenverband Saar e. V.
 Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e. V.
 Sächsischer Schützenbund e. V.
 Südbadischer Sportschützenverband e. V.
 Thüringer Schützenbund e. V.
 Westfälischer Schützenbund e. V.
 Württembergischer Schützenverband e. V.

Weitere Verbände können nur auf der Grundlage der Aufnahmeordnung oder als besondere Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 5 in den DSB aufgenommen werden.

3. Mittelbare Mitglieder des DSB sind die den unmittelbaren Mitgliedern i. S. v. § 6 Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.
5. Besondere Mitglieder sind Organisationen, die sich nicht den Landesschützenverbänden – den unmittelbaren Mitgliedern – zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des DSB betätigen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Unmittelbare und besondere Mitgliedschaft werden durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der

unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des DSB widersprechen.

2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied regelt im Einzelnen die Aufnahmeordnung.
3. Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt weiterhin das Einverständnis der regional betroffenen Landesschützenverbände voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitglieds werden in einem Vertrag festgelegt.
4. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des DSB zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.
3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Im Höchstfall kann ein Delegierter demgemäß vier Stimmen abgeben. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des DSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausschrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.
9. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
10. Die besonderen Mitglieder haben - bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung - das Recht,
 - ihre Belange durch den DSB vertreten zu lassen,
 - fachbezogen in Kommissionen und Ausschüssen des DSB mitzuarbeiten,
 - an den Sitzungen des Gesamtvorstands (ggf. mit Sitz und Stimme) teilzunehmen,
 - Einrichtungen des DSB zu nutzen,
 - an Veranstaltungen des DSB sowie an seinen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - sich beraten zu lassen.
11. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Ehrenpräsidenten haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei den in § 15 Ziff. 8c) genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen i.S.v. § 15 Ziff. 1 zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i.S.v. § 17 anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. In Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, kann gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für

Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Die unmittelbaren Mitglieder verpflichten ihre – auch mittelbaren – Mitglieder sinngemäß durch Satzung und / oder Vertrag.

3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des DSB anzuzeigen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB zu unterwerfen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des DSB an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des DSB-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den DSB in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres bzw. bei unter-

jährigem erstmaligen Beitritt in den Deutschen Schützenbund den Mitgliederstand zum Beitrittstermin) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist auch im Falle eines unterjährigen Beitritts für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

10. Die Delegiertenversammlung kann eine Umlage beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als 20 % des Jahresmitgliedsbeitrages. Die Umlage ist binnen 3 Monate nach Beschlussfassung zu entrichten.
11. Für die besonderen Mitglieder werden die Pflichten jeweils vertraglich festgelegt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Mittelbare Mitglieder des DSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. Verband ausgeschlossen werden. Der DSB kann aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands stehen dem Mitglied die in § 15 und § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis

zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Bundesausschüsse

1. Organe des DSB sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Rechtsorgane des DSB sind:
 - a) der Kontrollausschuss
 - b) das DSB-Gericht 1. Instanz
 - c) das DSB-Gericht 2. Instanz
3. Ständige Bundesausschüsse des DSB sind:
 - a) im Bereich des Sports:
 - aa) der Bundesausschuss Spitzensport
 - ab) der Bundesausschuss Sportschießen
 - ac) der Bundesausschuss Bogensport
 - ad) der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport
 - b) der Bundesausschuss Frauen
 - c) der Bundesausschuss Finanzen
 - d) der Bundesausschuss Ehrungen
 - e) der Bundesausschuss Bildung
4. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident als Stellvertreter des Präsidenten und sieben Vizepräsidenten an, darunter mindestens eine Frau.

Die Vizepräsidenten werden für folgende Aufgabenbereiche gewählt:

- Recht,
- Finanzen,
- Sport,
- Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung,
- Bildung und Verbandsentwicklung,
- Schützentradition und Brauchtum,
- Jugend.

Sie bearbeiten ihren jeweiligen Aufgabenbereich innerhalb der Strukturen des Deutschen Schützenbundes eigenständig. Hierbei sind sie an die Beschlüsse und Vorgaben des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung gebunden. Das Nähere bestimmt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

Der DSB wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsi-

diumsmitgliedern – gemeinschaftlich handelnd – vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder in einem Verein sein, der einem Mitgliedsverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist.

Der Präsident darf während seiner Amtszeit keine Funktionen in einem Präsidium oder Gesamtvorstand oder einem gleichbedeutenden Gremium eines Mitgliedverbandes des Deutschen Schützenbundes innehaben. Sollte er bei der Wahl zum DSB-Präsidenten noch ein solches Amt bekleiden, muss er dieses binnen sechs Monaten nach der Wahl niederlegen.

2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den Schieß- und Bogensport betreffen, insbesondere für
 - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen,
 - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur,
 - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden,
 - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse,
 - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes,
 - die laufenden Geschäfte.

Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Bundesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. sind getrennt durchzuführen. Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind jeweils schriftlich zu wählen.

Gewählt ist als Präsidiumsmitglied, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und wem mindestens ein Drittel der Landesverbände (Landesverbandsquorum) zustimmen.

Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen oder das Landesverbandsquorum nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Delegiertenstimmzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die einfache Mehrheit der Stimmen und das Landesverbandsquorum erreicht.

Erreicht keiner der beiden Bewerber die erforderlichen Mehrheiten, ist im sodann folgenden dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen erreicht.

Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen oder das Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden. Ziff. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder vom 1. Vizepräsident, einberufen und geleitet, im Falle ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Der Präsident oder der 1. Vizepräsident können einen Vizepräsidenten mit der Leitung beauftragen.

Das Präsidium soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

5. Das Präsidium verwaltet das Bundesvermögen. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch einen beeideten Buch- oder Wirtschaftsprüfer, mindestens halbjährlich eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich zu übermitteln.
6. Zur Verfügung über Bundesvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender oder notwendiger Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines beschlossenen Haushalts ermächtigt.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
8. Zur Erledigung der unter Ziff. 2. aufgeführten Aufgaben ist eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Bundesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Bundesgeschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des

DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.

9. Das Präsidium beruft
 - a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen,
 - b) die drei Vertreter des Bundesausschusses Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport, die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten,
 - c) die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Sommerbiathlon, Behindertensport und Kampfrichterwesen,
 - d) den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten.

Die Mitglieder der Bundesausschüsse und die Referenten werden jeweils für die Amtszeit des Präsidiums berufen.

Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter hat zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 2 das Stimmrecht für das von ihm vertretene unmittelbare Mitglied. Dieser Vertreter muss zuvor der Bundesgeschäftsstelle benannt werden.
 - c) der Bundessportleiter Sportschießen,
 - d) der Bundessportleiter Bogensport,
 - e) der Bundessportleiter Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport
 - f) ein weiterer Vertreter aus dem Jugendvorstand,
 - g) die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin,
 - h) die Ehrenpräsidenten
 - i) der Gesamtaktivensprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderer Aktivensprecher,
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich zehn seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversamm-

lung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für

- a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,
 - b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 und der § 13 Ziff. 5 genannten Ordnungen mit Ausnahme derjenigen, die Bestandteil der Satzung sind,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet,
 - d) die Genehmigung des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - e) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - f) die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß § 15,
 - g) die Bestellung von zusätzlichen Bundesausschüssen und Kommissionen,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen für vier Jahre und Bestätigung der vom Bundesausschuss Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,
 - i) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung,
 - j) die Berufung der drei Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport.
4. a) Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme
- jedes Präsidiumsmitglied,
 - jeder Ehrenpräsident,
 - die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin
 - der (Gesamt-) Aktivensprecher,
 - der weitere Vertreter des Jugendvorstandes,
 - die drei Bundessportleiter Sportschießen und Bogensport und Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport,
 - der Vertreter eines besonderen Mitgliedes, wenn dies vertraglich vereinbart ist,
 - jeder Vertreter der unmittelbaren Mitglieder.

Darüber hinaus haben die unmittelbaren Mitglieder eine gewichtete Landesverbandsstimme (nach § 8 Ziff. 3 Satz 2), die von dem vor einer Sitzung der Bundesgeschäftsstelle gemeldeten Vertreter des unmittelbaren Mitgliedes wahrgenommen wird.

- b) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, dabei muss sich die Stimmenmehrheit aus den Stimmen von mindestens einem Drittel der unmittelbaren Mitgliedern (Landesverbandsquorum) zusammensetzen.
- c) Anträge gelten als abgelehnt, wenn zwar ei-

ne Stimmenmehrheit, aber nicht das Landesverbandsquorum erreicht wird. Für Wahlen gilt § 12 Ziff. 3 Absatz 3 und 4 entsprechend.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3 und des § 16 Ziff. 2.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSB. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 3),
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) die Änderung der Satzung und der Ordnungen, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 13 Ziff. 5 dem Gesamtvorstand vorbehalten sind,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend,
 - c) die Festsetzung des Bundesbeitrages und Umlagen,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - e) die Wahl von drei Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - f) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des DSB.
3. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder vom 1. Vizepräsidenten, im Fall ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung zu Händen deren Landesgeschäftsstellen. Die Einladung kann im Wege der elektronischen Datenübermittlung per E-Mail an die E-Mail Adresse erfolgen, die in der Bundesgeschäftsstelle hinterlegt ist.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung der

Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. a) Je eine Stimme haben:
 - die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - die Ehrenmitglieder,
 - und die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.Für die Abfrage des Landesverbandsquorums haben die unmittelbaren Mitglieder jeweils eine Landesverbandsstimme.
 - b) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 13 Ziff. 5 sowie über die Ordnungen i. S. v. § 4 Ziff. 2, die Bestandteil der Satzung sind, und über die Auflösung des DSB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Darüber hinaus muss ein Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht werden.
 - c) Anträge gelten als abgelehnt, wenn zwar eine Stimmenmehrheit, aber nicht das Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht wird. Für Wahlen gilt § 12 Ziff. 3 Absatz 3 und 4 entsprechend.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundes erfordert oder der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen (§ 8 Ziff. 3, Satz 2) dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 15 Rechtsorgane

1. a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.
- b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist das DSB Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechts-

mittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden.
4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.
5. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
6. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor den DSB-Gerichten 1. und 2. Instanz. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
7. Kontrollausschuss
 - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
 - b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
 - c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus Ziff. 3 und der Rechtsordnung.
8. DSB-Gericht 1. Instanz
 - a) Das DSB-Gericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von

vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.

- c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
- Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB.
 - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in
 - § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
9. DSB-Gericht 2. Instanz
- a) Das DSB-Gericht 2. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gilt § 15 Ziff. 8b entsprechend.
- c) Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz, es sei denn, es handelt sich um eine Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat,
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
 - über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.

10. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 16 Sanktionen

1. Als Sanktionen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 5.000,00 Euro,
 - d) Aberkennung von Ehrungen,
 - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DSB, in seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern zu bekleiden,
 - f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft,
 - h) Ausschluss.
2. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes (Stand 01.01.2015) Anwendung (Anlage 2).

§ 17 Schiedsgericht

1. Die in § 15 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des DSB keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des DSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. seinen Mitgliedern stehen.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des DSB oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
5. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes des OLG Frankfurt/Main ernannt.

6. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz der antragstellenden Partei zuständigen Oberlandesgerichtes beantragen kann.
7. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
8. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des DSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des DSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
9. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.
2. Die Bundessportleitung besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), den Bundessportleitern der Bundesausschüsse Sportschießen, Bogensport und Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport, dem Sportdirektor, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und der Bundesfrauenbeauftragten. Ihre Aufgabe ist es, den Sport im Deutschen Schützenbund zu koordinieren und Strategien für den gesamten Sport zu entwickeln. Bei strittigen Fragen zwischen den Bundessportausschüssen Sportschießen, Bogensport und Breiten- und Trendsport dient sie als Clearingstelle. Die Bundessportleitung tagt mindestens dreimal im Jahr.
3. Der Bundesausschuss Spitzensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Sportdirektor (stellvertretender Vorsitz), dem Bundesgeschäftsführer, dem (Gesamt-) Aktiven-sprecher sowie dem Bundestrainer Sportwissenschaft. Der Bundesausschuss Spitzensport berät das Präsidium und entwickelt für dieses Entscheidungsvorlagen, insbesondere im Hinblick auf Wettkampf-Nominierung, Kaderzugehörigkeit, Stützpunktkonzeptionen, Sportförderungen und die Kooperationen mit Polizei und Bundeswehr.

Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. Der Trainerrat besteht aus dem Vizepräsidenten Sport, dem Sportdirektor, den Bundestrainern und je einem Vertreter der anerkannten Bundesstützpunkte.

Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.
4. Der Bundesausschuss Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bereich Sportschießen, den Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen, einem Aktiven-sprecher, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses Sportschießen wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.

Der Bundesausschuss Sportschießen berät das Präsidium und entwickelt Entscheidungsvorlagen für das Präsidium bzw. für den Gesamtvorstand. Insbesondere umfasst dies die Überarbeitung des Regelwerks im Bereich Sportschießen (gesamtes Regelwerk außer Bogen), Konzepte zur Entwicklung des Schieß- und Schulsports sowie den Beschluss über die Ausschreibung (außer für den Bereich Bogen) und die Organisation der Deutschen Meisterschaft Sportschießen.

Dem Bundesausschuss Sportschießen arbeitet

§ 18 Sportausschuss

1. Die Sportstruktur des Deutschen Schützenbundes gliedert sich in:
 - a) Bundesausschuss Spitzensport
 - b) Bundesausschuss Sportschießen
 - c) Bundesausschuss Bogensport
 - d) Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport.

Den Bundesausschüssen Sportschießen, Bogensport und Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport ist die Bundessportleitung übergeordnet. Die Bundesausschüsse sind untereinander gleichberechtigt.

die Technische Kommission Sportschießen zu, die ihn berät. Die Technische Kommission Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz) sowie vier weiteren Mitgliedern des Bundesausschusses Sportschießen. Sie erledigt die laufenden Aufgaben im Bereich Sportschießen. Durch den Vizepräsidenten Sport können zusätzlich zu den Mitgliedern der Technischen Kommission weitere Personen als Spezialisten für besondere Themen hinzugezogen werden, die ihrerseits der Technischen Kommission zuarbeiten.

Der Bundesausschuss Sportschießen tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

5. Der Bundesausschuss Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder, den Bundesreferenten aus dem Bereich Behindertensport und Kampfrichterwesen, dem Aktivensprecher Bogen, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder.

Der Bundessportleiter Bogensport wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.

Der Bundesausschuss Bogensport berät das Präsidium und entwickelt Entscheidungsvorlagen für das Präsidium zur Vorlage für den Gesamtvorstand. Insbesondere umfasst dies die Überarbeitung des Regelwerks im Bereich Bogen (Allgemeiner Teil und Bogen), Konzepte zur Entwicklung des Bogen- und Schulsports sowie den Beschluss über die Ausschreibung im Bogensportbereich und die Organisation der Deutschen Meisterschaften im Bereich Bogen.

Dem Bundesausschuss Bogensport arbeitet die Technische Kommission Bogensport zu, die ihn berät. Die Technische Kommission Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz) sowie drei weiteren Mitgliedern des Bundesausschusses Bogensport. Sie erledigt die laufenden Aufgaben im Bereich Bogen. Durch den Vizepräsidenten Sport können zusätzlich zu den Mitgliedern der Technischen Kommission weitere Personen als Spezialisten für besondere Themen hinzugezogen werden, die ihrerseits der Technischen Kommission zuarbeiten.

Der Bundesausschuss Bogensport tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

6. Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport (stellvertretender Vorsitz), drei Vertretern der unmittelbaren Mitglieder und drei weiteren Personen,

die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten, die alle Fachkompetenz im Breiten- und Trendsport nachweisen und vom Präsidium berufen werden, sowie einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend. Der Bundessportleiter Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gewählt.

Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport berät das Präsidium in Fragen möglicher Entwicklungen, Trends und Neuheiten, die im Schießsport umgesetzt werden könnten und legt hierzu Realisierungskonzepte vor und berät das Präsidium im Zusammenhang mit der breitensportlichen Entwicklung des Deutschen Schützenbundes.

Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

7. Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder in den Bundesausschüssen des Sports bzw. in den jeweiligen Technischen Kommissionen müssen in aktiver Funktion der unmittelbaren Mitglieder sein bzw. von diesen für den jeweiligen Bundesausschuss entsandt sein. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden aus den Reihen des jeweiligen Bundesausschusses von diesem gewählt.
8. Die vom Präsidium gem. § 12 Ziff. 9c) berufenen Referenten arbeiten in den entsprechenden Bundesausschüssen mit. Die Referenten vertreten fachlich ihre Disziplinen bzw. ihre Fachbereiche; sie sind Experten in ihren Disziplinen bzw. Fachbereichen, arbeiten den Gremien im Sport zu, beraten mit ihrer Expertise und helfen bei der konkreten Umsetzung.

§ 19 Bundesausschuss Frauen

1. Der Bundesausschuss Frauen besteht aus dem Vizepräsidenten Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung, der Bundesfrauenbeauftragten (Vorsitz), deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der unmittelbaren Mitglieder.
2. Der Bundesausschuss Frauen wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Bundesausschuss Frauen hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie die Bundessportleitung entsprechend zu beraten.

Der Bundesausschuss Frauen tagt in der Regel einmal im Jahr.

§ 20 Bundesausschuss Finanzen

1. Der Bundesausschuss Finanzen besteht aus dem Vizepräsidenten Finanzen (Vorsitz) und vier weiteren vom Präsidium auf Vorschlag der unmittelbaren Mitglieder berufenen Vertretern. Die Berufung erfolgt für die Amtszeit des Präsidiums.
2. Der Bundesausschuss Finanzen berät das Präsidium in Haushalts- und Finanzfragen, berichtet darüber im Gesamtvorstand und gibt entsprechende Empfehlungen ab.
3. Der Bundesausschuss Finanzen tagt in der Regel zweimal jährlich und wird durch den Vizepräsidenten Finanzen einberufen.

§ 21 Bundesausschuss Ehrungen

1. Der Bundesausschuss Ehrungen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die über langjährige Erfahrungen als Mitglieder des Gesamtvorstandes verfügen.
2. Die Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Bundesausschuss Ehrungen kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 22 Bundesausschuss Bildung

1. Der Bundesausschuss Bildung besteht aus:
 - dem Vizepräsidenten Bildung und Verbandsentwicklung (Vorsitz),
 - dem Referenten Bildung,
 - einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend,
 - dem Sportdirektor,
 - dem Leiter der Schießsportschule des DSB,
 - je einem Trainer (Sportschießen und Bogensport) aus dem Bereich Leistungssport sowie,
 - drei fachkundigen Mitgliedern der unmittelbaren Mitglieder.
2. Der Bundesausschuss Bildung ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im DSB zuständig. Er erarbeitet die Rahmenkonzeptionen für den gesamten Lizenz- und Bildungsbereich im Deutschen Schützenbund sowie Konzepte für die Weiterentwicklung des DSB in allen Bildungsfragen.

§ 23 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher

1. Die Bundeskadermitglieder der einzelnen olympischen Disziplingruppen (Bogen, Flinte, Gewehr und Pistole) wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter in den Aktivenbeirat.
2. Die Abteilungen des Deutschen Behindertensportverbandes (Sportschießen / Bogen) entsenden jeweils einen Athletenvertreter in den Aktivenbeirat.
3. Der Aktivenbeirat wählt den Gesamtaktivensprecher.
4. Der Gesamtaktivensprecher, bei seiner Verhinderung ein Vertreter, nimmt die Vertretung im Bundesausschuss Spitzensport, im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung wahr.

§ 24 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk

1. Der Deutsche Schützenbund intensiviert den Anti-Doping-Kampf durch die Einsetzung eines Anti-Doping-Beauftragten. Dieser wird vom Präsidium beauftragt. Er muss für die Aufgabe qualifiziert sein und über ein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen.
2. Der Anti-Doping-Beauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.
3. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen im Deutschen Schützenbund und insbesondere die Athleten bei der Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen. Er hat das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Bundesausschüsse im Bereich des Sports teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte soll im Rahmen von Anti-Doping-Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz als Sachverständiger an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.
5. Der Anti-Doping-Beauftragte bedient sich weiterer Mitarbeiter, die die Dopingkontrollen durchführen und auf Anweisung hin organisieren.
6. Der Anti-Doping-Beauftragte wählt qualifizierte Personen aus, die für den DSB weitere Anti-Doping-Kontrolleure ausbilden.
7. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert Präventionsmaßnahmen im Anti-Dopingkampf des DSB.
8. Der NADA-Code bedarf teilweise weiterer Konkretisierungen und Begriffsbestimmungen, die sich aus der Umsetzung des NADA-Codes im

Deutschen Schützenbund ergeben (siehe Anlage 3).

§ 25 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.
2. Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.
4. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu be-

richten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.
9. Der DSB führt in seinem Verband flächendeckend eine Sportdatenbank ein. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Gesamtvorstand festgelegten und für die Nutzung der Sportdatenbank erforderlichen Daten vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt.

§ 26 Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ).
2. Die DSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 27 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, Satz 5.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Präsidium und im Gesamtvorstand im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
6. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

Die Liquidation des DSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

§ 28 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Deutschen Schützenbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Sports einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Deutschen Schützenbundes übernehmenden Institution zu überantworten.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die Gesamtvorstandssitzung am 11.14.2015 in Wiesbaden.

Aufnahme- ordnung

Aufnahmeordnung

Im Rahmen des § 4 Ziff. 2 der DSB-Satzung in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 der DSB-Satzung gilt für die Aufnahme weiterer unmittelbarer Mitglieder folgende Aufnahmeordnung.

§ 1

Ein Verband, der um Aufnahme als unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund nachsucht, muss mindestens 10.000 Einzelmitglieder vertreten, die in mindestens 50 Vereinen organisiert sind. Handelt es sich um einen Schießsportverband, so muss dieser vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 15 Waffengesetz anerkannt worden sein.

§ 2

Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme als unmittelbares Mitglied ist schriftlich an das Präsidium des Deutschen Schützenbundes zu richten. Beizufügen sind:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Verbandes,
2. eine Ausfertigung der Satzung,
3. Abschriften der nach der Satzung erlassenen Ordnungen,
4. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
5. ein Verzeichnis der Vereine, die in dem Verband Mitglied sind bzw. von ihm betreut werden,
6. eine rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung, dass der Verband vorbehaltlos die Satzung und die hierauf beruhenden Ordnungen des Deutschen Schützenbundes anerkennt und sich diesen auch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterwirft,
7. ein Freistellungsbescheid / Körperschaftssteuerbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff AO (steuerbegünstigte Zwecke),
8. einen Nachweis über die Mitgliedschaft von mindestens 10.000 Einzelmitgliedern,
9. eine Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes, aus der hervorgeht, dass der die Aufnahme beantragende Verband als Schießsportverband anerkannt ist und eine genehmigte Sportordnung hat.

§ 3

Der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband muss auf Landesebene in dem jeweils zuständigen Landessportbund Mitglied sein, wobei dessen Mitgliedsvereine ebenfalls den jeweiligen Landessportbünden angehören müssen.

§ 4

Sportfachliche Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Die sportliche Betätigung in den Vereinen des aufnahmebeantragenden Verbandes muss an die sportlichen Wettkämpfe des Deutschen Schützenbundes angelehnt sein. Der Verband sagt rechtsverbindlich zu, dass er das sportliche Regelwerk des Deutschen Schützenbundes anerkennt und befolgen wird.
2. Sollte dies nicht bereits der Fall sein, wird der seine Aufnahme beantragende Verband seine Strukturen und Organisationen so anpassen, dass sie dem Deutschen Schützenbund entsprechen und eine Umsetzung der Vorgaben der Bundessportordnung und der Ligaordnung ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand durch den Deutschen Schützenbund erfolgen kann.
3. Eigene schießsportliche Regeln des Verbandes, die über das Regelwerk des Deutschen Schützenbundes hinausgehen, müssen den waffenrechtlichen Voraussetzungen entsprechen und mit den schießsportlichen Zielen des Deutschen Schützenbundes vereinbar sein.
4. Der seine Aufnahme beantragende Verband muss vor seiner Aufnahme rechtsverbindlich erklären, etwaige zusätzlich entstehende Kosten zu erstatten, die durch seine Eingliederung beim Deutschen Schützenbund entstehen.

§ 5

Wenn sich Unterstrukturen eines unmittelbaren Mitgliedes des Deutschen Schützenbundes von diesem abtrennen und einen eigenen neuen Verband gründen, ist Voraussetzung für die Aufnahme, dass der Verband ohne Erfolg versucht hat, in einen bereits bestehenden Verband im Deutschen Schützenbund aufgenommen zu werden, um die Verbandsstruktur des Deutschen Schützenbundes funktionsfähig zu halten.

§ 6

Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Verband schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Wird eine Aufnahme vom Gesamtvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des seine Aufnahme beantragenden Verbandes die nächste Delegiertenversammlung abschließend über die Aufnahme.

Diese Aufnahmeordnung wurde beschlossen durch die 58. Ordentliche Delegiertenversammlung am 27.04.2013 in Potsdam.

Nominie- rungs- ordnung

Nominierungsordnung

§ 1 Zweck

1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.
2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der DSB-Satzung).

§ 2 Verfahrensgrundsätze

1. Für die Auswahl der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziff. 1 dieser Regelung bzw. die Benennung der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziff. 2 wird die Nominierungsordnung durch die Qualifikationsmodi der einzelnen Bogen- und Schießsportdisziplinen ergänzt. In den Qualifikationsmodi werden folgende Punkte geregelt:
 - die teilnahmeberechtigten Sportlerkreise,
 - die vorgesehenen Qualifikationstermine,
 - die möglichen Austragungsorte,
 - die Anzahl der Programme,
 - die Mindestanzahl der vom Sportler zu absolvierenden Sportprogramme,
 - die Sortierkriterien bei Ring-/Treffergleichheit,
 - das anzuwendende Regelwerk,
 - die Wettkampfleitung,
 - sowie ggf. eine Kostenregelung für Sportler mit Sonderzulassungen.
2. Die Qualifikationsmodi werden vom Sportdirektor und den Bundestrainern erstellt, im Trainerrat besprochen und endgültig durch den Bundesausschuss Spitzensport beschlossen. Den Sportlern wird der Qualifikationsmodus mit der jährlichen Athletenvereinbarung zugesandt. Die Sportler bestätigen den Erhalt und die Akzeptanz durch ihre Unterschrift unter die Athletenvereinbarung.
3. Grundsätzlich sind die Athleten aufgrund des Rankings nach den sportlichen Leistungen in den Qualifikationswettkämpfen zu nominieren oder zur Nominierung beim DOSB vorzuschlagen. Die Details werden hierzu in den jeweiligen Qualifikationsmodi geregelt.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Folgende Kriterien können eine Abweichung vom Grundsatz rechtfertigen:

- a) die Leistungsentwicklung und -perspektive des Athleten anhand seiner persönlichen Leistungskurve,
- b) psychische und physische Belastbarkeit bzw. medizinische Gründe,

c) von den zuständigen Verbandsorganen sanktionierte Verhaltensweisen, die einer Nominierung entgegenstehen.

4. Außerdem können in besonders zu begründenden Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen der Nummern 3a) und 3b) Athleten für die Nominierung gesetzt werden. Diese Athleten müssen nicht an Qualifikationswettkämpfen teilnehmen.
5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke, nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.

Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16:00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.

Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen des § 3 Ziff. 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziff. 2.

6. Eine eventuelle Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziff. 1 durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziff. 2 durch einen Beschluss des Bundesausschusses Spitzensports vorgenommen.

Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:

- ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder
- ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung.

§ 3 Zuständigkeit

1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.
b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.

2. Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.

§ 4 Rechtsweg

Streitigkeiten, die sich aus diesem Regelwerk ergeben oder die eine Nominierung zum Inhalt haben, entscheidet das DSB-Gericht 1. Instanz auf der Grundlage der Rechtsordnung (§ 15 Ziff. 8c) 2. Spiegelstrich DSB-Satzung). Diese Entscheidung ist endgültig.

Bemerkung

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Diese Nominierungsordnung wurde beschlossen durch die 58. Ordentliche Delegiertenversammlung am 02.05.2015 in Hamburg.

Rechts- ordnung

Rechtsordnung

§ 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i. S. v. § 15 Ziff. 4 der Satzung sowie Verstöße gegen das DSB-Recht zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Sanktionierung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den DSB, seine Organe, Ausschüsse und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des DSB tätig werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 15 Ziff. 4 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das DSB-Recht und die anzuwendenden Beschlüsse und Entscheidungen.
2. Etwaige Rechtsordnungen der internationalen Schießsportverbände sowie der Landesschützenverbände bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 15 Ziff. 7, 8 und 9 der Satzung.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Zuständigkeit

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht oder

Verstöße gegen das DSB-Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der DSB-Gerichte einzulegen.

Bei einander widersprechenden Weisungen i. S. v. § 4 Ziff. 3 ist der Kontrollausschuss gehalten, die Angelegenheit dem DSB-Gericht 1. Instanz vorzulegen, bzw. Berufung beim DSB-Gericht 2. Instanz einzulegen, bzw. das Schiedsgericht anzurufen.

Weitere Zuständigkeiten des Kontrollausschusses ergeben sich aus den Ordnungen des DSB.

2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.
3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern.
4. Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz, sofern es sich nicht um Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen handelt,
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder des DSB, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,

- über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
- Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 der Satzung genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.

5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die DSB-Gerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Sanktionen

1. Die zulässigen Sanktionen und der Sanktionsrahmen ergeben sich aus § 16 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Kontrollausschusses mehr als neun Monate vergangen sind.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DSB und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder

des DSB (§ 6 Ziff. 3 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.

3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung – im schriftlichen Verfahren – getroffen werden.

Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.

4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.

5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.

6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.

7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Landesverband oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.

Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im Übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen.

Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:

- die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - die Feststellung der fristgerechten Ladung,
 - die Anträge der Beteiligten,
 - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
 11. Die Rechtsorgane können Sanktionsverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
 12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
 13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i. S. v. § 286 der Zivilprozessordnung.
 14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 15. Die Entscheidung ist regelmäßig – soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht – im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
 16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der Deutschen Schützenzeitung, in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
 17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

18. In Sanktionsverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Bußgeldern oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.

Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der DSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quittierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

21. Jede, die Instanz abschließende Entscheidung eines DSB-Gerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des DSB-Rechts hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das DSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Ent-

scheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.

3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen und Kommissionen, Beauftragten und Funktionsträgern des DSB sowie von den an Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 sowie an Verstößen gegen das DSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das DSB-Gericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines DSB-Organs tätig, hat er dies dem DSB-Gericht 1. Instanz mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von DSB-Organen. Die Antragsteller i. S. v. § 10 Ziff. 2 sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz

1. Das Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch
 - Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des DSB oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz eingeleitet durch

 - Antrag eines an einer Streitigkeit i. S. v. § 5 Ziff. 3 Beteiligten;
 - Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstands gem. § 10 Ziff. 6 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung;
 - Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des DSB und der einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts zu entscheiden.
2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der DSB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Der Antrag hat – auch soweit er Entscheidungen von DSB-Organen betrifft – grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das DSB-Gericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines DSB-Organs richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
5. Der Antrag auf Entscheidung durch das DSB-Gericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist.
6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziff. 4. zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen.
7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des DSB-Gerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
8. Der Antrag muss enthalten:
 - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das DSB-Recht,
 - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
 - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Antragsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
- die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom DSB-Gericht 1. Instanz erhoben werden sollen.

Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das DSB-Recht,
- die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs des DSB tätig geworden ist.

9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweck-

mäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig - unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten - einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das DSB-Recht.

11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das DSB-Gericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
12. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.

§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz

1. Gegen Entscheidungen des DSB Gerichts 1. Instanz ist die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Der Kontrollausschuss kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz werde das DSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts abgewichen.
2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz.
4. Die Einlegung der Berufung erfordert Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragten Berufung einlegt.
5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 14 Tagen zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.
6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist des Kostenvorschusses ist die Berufung durch schriftlichen Abschluss als unzulässig zu verwerfen.
7. Die Berufung muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
 - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
 - die Erklärung, das gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird,
 - den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
 - die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das DSB-Gericht 2. Instanz erheben soll.
8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
 9. Legt ein durch eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das DSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Sanktion aussprechen, noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
 10. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 9 und 11 Ziff. 10.

§ 13 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des DSB-Gerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des DSB-Gerichts 2. Instanz sind berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der DSB-Gerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des DSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Schiedsgericht

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung überprüft werden.
2. Die in § 17 Ziff. 6 der Satzung genannte Mitteilung, das Schiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 2. Instanz erfolgen.
3. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.
4. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt

werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz werden rechtskräftig,
 - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
 - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz gilt Ziff. 2 entsprechend.
4. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung.

§ 16 Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den DSB oder ein Organ des DSB trägt der DSB die Kosten, wenn es nicht zu einer Sanktionierung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.
3. Die Gerichte tagen grundsätzlich an einem von ihnen bestimmten Tagungsort, und zwar unter

angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien.

4. Die Kosten für die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Mindestgebühr für ein Verfahren beträgt 250,00 Euro, maximal 1.000,00 Euro. Daneben sind die nach der DSB-RKO gezahlten Reisekosten für die Mitglieder der DSB-Gerichte und gegebenenfalls auch für den Sitzungsvertreter des Kontrollausschusses sowie pro Instanz ein pauschaler Auslagenersatz von 100,00 Euro für die Vorsitzenden der DSB-Gerichte zu erstatten.
 - b) In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen.

Diese Rechtsordnung wurde zuletzt geändert durch die 56. Ordentliche Delegiertenversammlung am 02.05.2009 in Travemünde.

Anti-DOPING

Das Anti-Doping Regelwerk des Deutschen Schützenbundes ist der NADA-Code mit seinen Anhängen.

Aufgrund des Umfanges des NADA-Codes erfolgt der Abdruck in einem separaten Dokument.

Anlage 1 der DSB-Satzung ist die Verbotsliste.

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen von der 54. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 30.04.2005 in Göttingen und geändert durch die Gesamtvorstandsbeschlüsse in den Sitzungen am 29.04.2006 in Dresden, und in Wiesbaden an den Sitzungsterminen am 24.03.2007, am 26.04.2008, am 21.03.2009, am 20.03.2010, am 19.03.2011, am 17.03.2012, am 16.03.2013, am 22.03.2014, am 15.11.2014, 14.11.2015.

Anlage 2 der DSB-Satzung ist der NADA-Code und die Standards für Meldepflichten.

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen von der 54. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 30.04.2005 in Göttingen und geändert durch die Gesamtvorstandsbeschlüsse in den Sitzungen am 29.04.2006 in Dresden und am 08.11.2008, am 13.11.2010 und am 15.11.2014 in Wiesbaden.

Anlage 3 der DSB-Satzung sind die Begriffsbestimmungen und Definitionen des DSB zum NADA Code.

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen vom Gesamtvorstand in der Sitzung am 08.11.2008 in Wiesbaden



**Anlage zur Satzung:
Anti-Doping Regelwerk des Deutschen Schützenbundes e.V.**

Der Deutsche Schützenbund setzte die Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und des Bundesinnenministeriums (BMI) um.

Sie ersetzen die bisherigen Regelwerke komplett und werden zu Anlagen der DSB-Satzung.

Anlage 1 der Satzung des DSB (§ 3 Ziffer 3 DSB-Satzung): Verbotliste 2015: **Änderung vom 14.11.2015**

Anlage 2 der Satzung des DSB (§ 16 Ziffer 2 DSB-Satzung): **Änderung vom 15.11.2014**

Hierfür wurden 1:1 umgesetzt und für den Deutschen Schützenbund übernommen:

1. der NADA-Code 2015 (NADC 2015)
2. als Anhang des NADC 2015, die Standards für Meldepflichten

Anlage 3 der Satzung des DSB (§ 24 Ziffer 8 DSB-Satzung): **Änderung vom 15.11.2014**

Begriffsbestimmungen und Definitionen des Deutschen Schützenbundes zum NADA-Code 2015 (NADC 2015)

- Informatorische Übersetzung -
NADA - Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Welt Anti-Doping Code

VERBOTSLISTE 2016

INTERNATIONALER STANDARD

Der offizielle Wortlaut der Verbotsliste wird von der WADA geführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

VERBOTSLISTE 2016

WELT ANTI-DOPING CODE

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

In Einklang mit Artikel 4.2.2 des Welt Anti-Doping Codes gelten alle *verbotenen Substanzen* als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a sowie der *verbotenen Methoden* M1, M2 und M3.

SUBSTANZEN UND METHODEN, DIE ZU ALLEN ZEITEN (IN UND AUSSERHALB VON WETTKÄMPFEN) VERBOTEN SIND

VERBOTENE SUBSTANZEN

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung bzw. Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. **Exogene* AAS**, einschließlich

1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol); **1-Androstendion** (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion); **Bolandiol** (Estr-4-en-3beta,17beta-diol); **Bolasteron**; **Boldenon**; **Boldion** (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); **Calusteron**; **Clostebol**; **Danazol** ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol); **Dehydrochlormethyltestosteron** (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Desoxymethyltestosteron** (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol); **Drostanolon**; **Ethylestrenol** (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol); **Fluoxymesteron**; **Formebolon**; **Furazabol** (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol); **Gestrinon**; **4-Hydroxytestosteron** (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on); **Mestanolon**; **Mesterolol**; **Metandienon** (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Metenolon**; **Methandriol**; **Methasteron** (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on); **Methyldienolon** (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); **Methyl-1-testosteron** (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on); **Methylnortestosteron** (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on); **Methyltestosteron**; **Metribolon**

(Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); **Miboleron**; **Nandrolon**; **19-Norandrostendion** (Estr-4-en-3,17-dion); **Norbolethon**¹; **Norclostebol**; **Norethandrolon**; **Oxabolon**; **Oxandrolon**; **Oxymesteron**; **Oxymetholon**; **Prostanozol** (17beta-[[Tetrahydropyran-2-yl]oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan); **Quinbolon**; **Stanozolol**; **Stenbolon**; **1-Testosteron** (17beta-hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on); **Tetrahydrogestrinon** (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); **Trenbolon** (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on);

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. **Endogene** AAS** bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol); **Androstendion** (Androst-4-en-3,17-dion); **Dihydrotestosteron** (17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on)²; **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on); **Testosteron**

und ihre **Metaboliten** und **Isomere**, darunter unter anderem:

5alpha-Androstan-3alpha,17alpha-diol; **5alpha-Androstan-3alpha,17beta-diol**; **5alpha-Androstan-3beta,17alpha-diol**; **5alpha-Androstan-3beta,17beta-diol**; **5beta-Androstan-3alpha,17beta-diol**; **Androst-4-en-3alpha,17alpha-diol**; **Androst-4-en-3alpha,17beta-diol**; **Androst-4-en-3beta,17alpha-diol**; **Androst-5-en-3alpha,17alpha-diol**; **Androst-5-en-3alpha,17beta-diol**; **Androst-5-en-3beta,17alpha-diol**; **4-Androstendiol** (Androst-4-en-3beta,17beta-diol); **5-Androstendion** (Androst-5-en-3,17-dion); **Androsteron**; **3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on**; **Epidihydrotestosteron**; **Epitestosteron**; **Etiocholanolon**; **7alpha-Hydroxy-DHEA**; **7beta-Hydroxy-DHEA**; **7-Keto-DHEA**; **19-Norandrosteron**; **19-Noretiocholanolon**.

2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem

Clenbuterol, **Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren** (SARMs, zum Beispiel **Andarin** und **Ostarin**), **Tibolon**, **Zeranol** und **Zilpaterol**.

** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf eine Substanz, die vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert wird.*

*** Für die Zwecke dieses Abschnittes bezieht sich der Begriff „endogen“ auf eine Substanz, die vom Körper normalerweise auf natürlichem Wege produziert wird.*

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

¹ Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Norboleton.

² Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Androstanolon.

1. Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten:

- 1.1 **Erythropoese-stimulierende Stoffe** (ESAs), einschließlich
Darbepoetin (dEPO);
Erythropoetin (EPO);
EPO-Fc;

EPO-mimetische Peptide (EMP), zum Beispiel **CNTO 530** und **Peginesatid Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta** (CERA – Continuous Erythropoiesis Receptor Activator)
 - 1.2 **Nicht-erythropoetische EPO-Rezeptor-Agonisten**, zum Beispiel **ARA-290**,
asialo-EPO
carbamyliertes EPO;
2. **Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren**, zum Beispiel **Cobalt** und **FG-4592** sowie **HIF-Aktivatoren**, zum Beispiel **Argon**, **Xenon**;
 3. **Choriongonadotropin** (CG) und **Luteinisierendes Hormon** (LH) sowie ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel **Buserelin**, **Gonadorelin** und **Leuprorelin** (bei Männern);
 4. **Corticotropine** und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel **Corticoorelin**;
 5. **Wachstumshormon** (GH) und seine Releasingfaktoren, einschließlich **Wachstumshormon-Releasing-Hormon** (GHRH) und seine **Analoge**, zum Beispiel **CJC-1295**, **Sermorelin** und **Tesamorelin**;
Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS), zum Beispiel **Ghrelin** und **Ghrelin-Mimetika**, Beispiel für letzere sind **Anamorelin** und **Ipamorelin**;
Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs), zum Beispiel **Alexamorelin**, **GHRP-6**, **Hexarelin** und **Pralmorelin** (GHRP-2).

Außerdem verbotene Wachstumsfaktoren:

Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs); **Hepatozyten-Wachstumsfaktor** (HGF); **insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1** (IGF-1) und seine **Analoge**; **mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren** (MGFs); **Blutplättchen-Wachstumsfaktor** (PDGF); **vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor** (VEGF) und alle anderen Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen;

S3. Beta-2-AGONISTEN

Alle **Beta-2-Agonisten**, gegebenenfalls auch alle **optischen Isomere**, zum Beispiel *D*- und *L*- sind verboten.

Ausgenommen hiervon sind:

- inhaliertes **Salbutamol** (höchstens 1.600 Mikrogramm über 24 Stunden)
- inhaliertes **Formoterol** (abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden) und
- inhaliertes **Salmeterol**, entsprechend den therapeutischen Empfehlungen der Hersteller.

Ein Salbutamolwert im Urin von mehr als 1.000 Nanogramm/ml oder ein Formoterolwert im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml wird nicht als beabsichtigte therapeutische Anwendung der Substanz angesehen und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge der Anwendung einer therapeutischen inhalatierten Dosis bis zu dem oben genannten Höchstwert war.

S4. HORMONE UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Die folgenden **Hormone** und **Stoffwechsel-Modulatoren** sind verboten:

1. **Aromatasehemmer**; dazu gehören unter anderem **Aminoglutethimid**; **Anastrozol**; **Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion** (Androstatriendion); **4-Androsten-3,6,17-trion** (6-oxo); **Exemestan**; **Formestan**; **Letrozol** und **Testolacton**.
2. **Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren** (SERMs); dazu gehören unter anderem **Raloxifen**, **Tamoxifen** und **Toremifen**.
3. Andere **antiestrogene Substanzen**; dazu gehören unter anderem **Clomifen**, **Cyclofenil** und **Fulvestrant**.
4. **Substanzen, welche die Myostatinfunktion(en) verändern**; dazu gehören unter anderem **Myostatinhemmer**.
5. **Stoffwechsel-Modulatoren**:
 - 5.1 **Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase** (AMPK), zum Beispiel **AICAR**; und **Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-Agonisten** (PPAR δ), zum Beispiel **GW1516**;
 - 5.2 **Insuline und Insulin-Mimetika**;
 - 5.3 **Meldonium**;
 - 5.4 **Trimetazidin**.

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Die folgenden **Diuretika** und **Maskierungsmittel** und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- **Desmopressin**; **Probenecid**; **Plasmaexpander**, zum Beispiel **Glycerol** und intravenös verabreichtes **Albumin**, **Dextran**, **Hydroxyethylstärke** und **Mannitol**.
- **Acetazolamid**, **Amilorid**, **Bumetanid**, **Canrenon**, **Chlortalidon**, **Etacrynsäure**, **Furosemid**, **Indapamid**, **Metolazon**, **Spirolacton**, **Thiazide**, zum Beispiel **Bendroflumethiazid**, **Chlorothiazid** und **Hydrochlorothiazid**, **Triamteren** und **Vaptane**, zum Beispiel **Tolvaptan**.

Hiervon ausgenommen sind:

- Dospirenon, Pamabrom und ophthalmisch angewandte Carboanhydrasehemmer (zum Beispiel Dorzolamid und Brinzolamid).

- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Der Nachweis in einer Probe zu jeder Zeit bzw. während eines Wettkampfs jeglicher Menge einer der folgenden Substanzen, die Grenzwerten unterliegt: Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin, in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel, gilt als von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet besitzt eine bestätigte Medizinische Ausnahmegenehmigung für diese Substanz neben der Medizinische Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder Maskierungsmittel.

VERBOTENE METHODEN

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederaufnahme jeglicher Menge von autologem, allogenen (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Hierzu gehören unter anderem:
Perfluorchemikalien, Efavoximal (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, außer ergänzender Sauerstoff.
3. Jegliche Form der intravasculären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem:
Der Austausch und/oder die Verfälschung von Urin, zum Beispiel mit Proteasen.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

M3. GENDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga;
2. die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

IM WETTKAMPF VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S0 bis S5 und M1 bis M3 sind *im Wettkampffolgende* Kategorien verboten:

VERBOTENE SUBSTANZEN

S6. STIMULANZIEN

Alle **Stimulanzien**, gegebenenfalls auch alle **optischen Isomere**, zum Beispiel *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören

a: Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)], Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), p-Methylamphetamin, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phentermin, Prenylamin und Prolintan.

Ein Stimulans, das in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt ist, gilt als spezifische Substanz.

b: Spezifische Stimulanzien.

Hierzu gehören unter anderem:

Benzphetamin, Cathin, Cathinon** und seine **Analoga**, zum Beispiel **Mephedron, Methedron** und **alpha-Pyrrolidinovalerophenon; Dimethylamphetamin; Ephedrin***; Epinephrin****** (Adrenalin); **Etamivan; Etilamphetamin; Etilefrin; Famprofazon; Fenbutrazat; Fencamfamin; Heptaminol; Hydroxyamphetamin** (Parahydroxyamphetamin); **Isomethepten; Levmetamphetamin; Meclofenoxat, Methylendioxyamphetamin, Methylephedrin***, Methylhexanamin** (Dimethylpentylamin); **Methylphenidat; Nicethamid; Norfenefrin; Octopamin; Oxilofrin** (Methylsynephrin); **Pemolin; Pentetrazol; Phenethylamin** und seine **Derivate; Phenmetrazin; Phenpromethamin; Propylhexedrin; Pseudoephedrin****; Selegilin; Sibutramin; Strychnin; Tenamphetamin** (Methylendioxyamphetamin); **Tuaminoheptan;**

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

** **Cathin**: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

*** **Ephedrin** und **Methylephedrin**: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

**** **Epinephrin (Adrenalin)**: nicht verboten bei lokaler Anwendung (zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch) oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.

***** **Pseudoephedrin**: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

Hiervon ausgenommen sind:

- Clonidin
- Imidazolderivate für die topische/ophthalmische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2016* aufgenommenen Stimulanzien.

S7. NARKOTIKA

Verboten sind:

Buprenorphin; Dextromoramid; Diamorphin (Heroin); Fentanyl und seine Derivate; Hydromorphon; Methadon; Morphin; Oxycodon; Oxymorphon; Pentazocin und Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Verboten sind:

- **Natürliches**, zum Beispiel **Cannabis, Haschisch** und **Marihuana** oder **synthetisches Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)**
- **Cannabinomimetika**, zum Beispiel **„Spice“, JWH-018, JWH-073, HU-210.**

S9. GLUCOCORTICOIDE

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

* Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2016 aufgenommen und gelten nicht als verbotene Substanzen.

IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P1. ALKOHOL

Alkohol (**Ethanol**) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 g/l.

- Bogenschießen (WA)
- Luftsport (FAI)
- Motorbootsport (UIM)
- Motorsport (FIA)

P2. BETABLOCKER

Betablocker sind in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten; außerhalb von Wettkämpfen auch, sofern angegeben:

- Billard (alle Disziplinen) (WCBS)
- Bogenschießen (WA) *
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Motorsport (FIA)
- Schießen (ISSF, IPC)*
- Skifahren/Snowboarding (FIS) im Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Unterwassersport (CMAS) wie Free Immersion Apnoea, Jump Blue Apnoea, Speerfischen, Streckentauchen mit und ohne Flossen, Tieftauchen mit konstantem Gewicht mit und ohne Flossen, Tieftauchen mit variablem Gewicht, Zeittauchen und Zielschießen.

* Auch außerhalb von Wettkämpfen verboten.

Zu den **Betablockern** gehören unter anderem

Acebutolol; Alprenolol; Atenolol; Betaxolol; Bisoprolol; Bunolol; Carteolol; Carvedilol; Celiprolol; Esmolol; Labetalol; Levobunolol; Metipranolol; Metoprolol; Nadolol; Oxprenolol; Pindolol; Propranolol; Sotalol und Timolol.

**NATIONALER
ANTI-DOPING
CODE
2015**

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING.....	3
ARTIKEL 2	VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	3
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS	8
ARTIKEL 4	DIE <i>VERBOTSLISTE</i>	11
ARTIKEL 5	<i>DOPINGKONTROLLEN</i> UND ERMITTLUNGEN.....	13
ARTIKEL 6	ANALYSE VON <i>PROBEN</i>	18
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT	20
ARTIKEL 8	ANALYSE DER <i>B-PROBE</i>	29
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE <i>ANNULLIERUNG</i> VON EINZELERGEBNISSEN	31
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN.....	32
ARTIKEL 11	<i>KONSEQUENZEN</i> FÜR MANNSCHAFTEN	46
ARTIKEL 12	<i>DISZIPLINARVERFAHREN</i>	47
ARTIKEL 13	RECHTSBEHELFE.....	50
ARTIKEL 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	56
ARTIKEL 15	DOPINGPRÄVENTION	59
ARTIKEL 16	<i>DOPINGKONTROLLVERFAHREN</i> BEI TIEREN IN SPORTLICHEN <i>WETTKÄMPFEN</i>	60
ARTIKEL 17	VERJÄHRUNG	60
ARTIKEL 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	60
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	64
ANHANG 2	ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10.....	78

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{1,2} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines *Athleten* vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines *Athleten* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen

Die Umgehung einer *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein *Athlet* einem Dopingkontrolleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder des *Standards* für *Meldepflichten* eines *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

[NADA-Kommentar: Die nationale Umsetzung des Annex H des *International Standard for Testing* als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikels 2.4 *NADC* ist der *Standard für Meldepflichten*. Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare als Anhang 4 gemäß Artikel 18.2 *NADC* Bestandteil des *NADC*. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 *NADC* maßgeblichen Ausführungen.]

2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den *Versuch* der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probenahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber einer *Anti-Doping-Organisation* oder die Einschüchterung oder den *Versuch* der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerschneiden der Flasche der *B-Probe* bei der Analyse der *B-Probe* oder die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz.]

Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur *Probenahme* oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, legen die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften fest.]

2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* *Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen* oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder einen Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass

der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene* Substanzen zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* an *Athleten* von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind

2.9 Tatbeteiligung

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß *NADC* und/oder *Code* gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *Code* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.3 der als Strohm- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

Eine für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* oder die *WADA* muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die *Sperre* oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die *Anti-Doping-Organisation* soll – im Rahmen des Möglichen – dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der *Athletenbetreuer* innerhalb von 15 Tagen gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des *Codes* lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Managern, Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder *Disziplinarverfahren* im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.

Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von *Körperproben* zu Analysezwecken; Einsatz des *Athletenbetreuers* als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Organisationen tragen die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *Organisation* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *Organisation* gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA*-Kommentar: Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den *Athleten* entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine *Organisation* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der *A-* oder *B-Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder *Urinproben* des *Athleten* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der *CAS* kann die *WADA* nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen *Disziplinarverfahrens* – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der *WADA* ernennt der *CAS* einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der *WADA* und nach Eingang der Akte des *CAS* bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

3.2.2 Bei WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des *Disziplinarorgans* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *Organisation* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *Organisation* über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer *Organisation* festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der *Organisation* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

[NADA-Kommentar: Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]

3.2.5 Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i.S.d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der *WADA* unter www.WADA-ama.org abrufbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfs* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als

allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *Spezifischen Substanzen*.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um *Substanzen*, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]

- 4.3 Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.
- 4.4.2 *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der *NADA*. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes*, der *International Standard for*

Therapeutic Use Exemptions und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 **DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* einhält.

5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

- (a) bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Ergebnissen des Biologischen Athletenpasses* in Einklang mit Artikel 7.4, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- (b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis Artikel 2.10 vorliegt.

5.2 Zuständigkeit für die *Organisation* und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die *Organisation* und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

NADA-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *NADC* und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.

- 5.2.2 Die WADA und der Internationale Sportfachverband des *Athleten* sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Die *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung *Dopingkontrollen* innerhalb des *Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen *Organisation* fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde.
- 5.2.3 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* an der *Wettkampfstätte* und während der Veranstaltungsdauer von dem jeweiligen Internationalen Sportfachverband oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die *Organisation* und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

- 5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *jeweilige nationale Sportfachverband* der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Dopingkontrollen* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den nationalen Sportfachverband an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert ihre *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 5.3.2 *Athleten*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die *NADA* wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der *Athlet* dopt oder der *Athlet* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 *Meldepflichten der Athleten und der Organisationen*

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die *NADA* koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den *Internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverbandes* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit des *Athleten* akzeptiert.

- 5.4.2 Der jeweilige nationale Sportfachverband stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* auf Grund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *Standards für Datenschutz*, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5 *Durchführung von Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten* für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen *Dopingkontrollplan* zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die *NADA* folgenden Vorgaben:

(a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.

(b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.

(c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.

5.6.4 Der *NADA* bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Die *Organisation*, die für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

- (b) Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von *Internationalen Spitzenathleten* – die *WADA* in Absprache mit dem Internationalen Sportfachverband des *Athleten* und der *NADA* und – in Fällen nationaler *Spitzenathleten* die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der nationale Sportfachverband, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich – bei einem *Internationalen Spitzenathleten* – bei *WADA* und *NADA* oder – bei einem nationalen *Spitzenathleten* – bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt sie Auskunft über alle ihr bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen – bei *Internationalen Spitzenathleten* – *WADA* und *NADA* oder – bei nationalen *Spitzenathleten* zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
- (b) Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
- (c) Der *Organisation* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der *NADA* kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

5.7.3 *Wettkampfergebnisse*, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und Artikel 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.

5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn während er gesperrt ist und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *Internationalen* oder *Nationalen Wettkampferveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er seinen Internationalen Sportfachverband und seine *Nationale Anti-Doping-Organisation* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON *PROBEN*

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der *Probenanalyse*

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5 des *Codes* überwacht, oder um einer *Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die *NADA* darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinginformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Nutzung anonymisierter *Proben* zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck und ist auch ohne Zustimmung des *Athleten* zulässig.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.4.1 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben.

6.4.2 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben, wenn sie gegenüber der *WADA* glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.

6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *WADA* und/oder der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Der für das Ergebnismanagement zuständige *nationale Sportfachverband* oder im Falle des Artikel 7.1.2 Satz 3 die *NADA* kann eine *Probe* jederzeit weiter analysieren lassen, bevor sie dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe*

verzichtet wurde und die B-Probe nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. (Veranlasst die *WADA* oder die *NADA* die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband, bei *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen werden.

7.1.3 Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement des Internationalen Sportfachverbandes oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.4 Hat die *WADA* auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, die für die

Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.

7.1.5 Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an den zuständigen Internationalen Sportfachverband übertragen, wenn die *Konsequenzen* über den Ausschluss von der *Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.

7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden.

7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1 Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen *Organisation* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende *Dopingkontrollformular* sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die *NADA* gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband und den nationalen Sportfachverband des *Athleten* sowie die *WADA*.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der *B-Probe*, falls der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet;
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß der Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den *A-* und *B-Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten*, kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband, den nationalen Sportfachverband und die *WADA* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische*

Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die NADA oder die *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird; oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Wenn die erste Überprüfung des *Atypischen Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.3.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband und den nationalen Sportfachverband des *Athleten* sowie die WADA.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories*, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren. Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert die NADA den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband und die WADA entsprechend.

- 7.3.3 Die NADA meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach

Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]

7.4 Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*

Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* erfolgt gemäß dem *Standard für Meldepflichten*.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

7.6.1 Sofern eine *Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.6.2 Die *NADA* oder eine andere *Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.6.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist über die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

(a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;

- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *Organisation ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 Vorläufige Suspendierung

7.8.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*.

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der *A-Probe* festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode* beruht, ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist. Die Entscheidung des *Disziplinarorgans*, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.8.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen, Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von der für das Ergebnismangement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder eine anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer *B-Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.8: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von einer *Anti-Doping-Organisation* verhängt werden kann, muss die im NADC spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gewährt wird. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten *Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem *Athleten* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.11.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.]

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die *Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein

Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.10: Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag der zuständigen *Organisation* kann der *Athlet* oder eine andere *Person* der Sanktion zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die die *Organisation* für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* haben das Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, ist die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-*Probe* durchzuführen. Führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* oder die *NADA* dennoch eine Analyse der B-*Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-*Probe* das Analyseergebnis der A-*Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-*Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

- 8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der *B-Probe* innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation*.
- 8.1.4 Die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der *B-Probe*

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter;
- (b) Ein Vertreter der *NADA*;
- (c) Ein Vertreter der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation*;
- (d) Ein Vertreter des DOSB, des Nationalen und des Internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;
- (e) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der *B-Probe*

- 8.3.1 Die Analyse der *B-Probe* wird in demselben Labor gemäß der Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der *A-Probe* vorgenommen hat.
- 8.3.2 Die Analyse der *B-Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der *B-Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for

Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbands.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

- 10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z.B. 100 m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.]

- 10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

- 10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10.5 oder Artikel 10.6:

- 10.2.1 Die *Sperre* beträgt vier Jahre, wenn

- 10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.
- 10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* betrifft und die *Anti-Doping-*

Organisation nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine *andere Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die *Organisation* im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der *Athlet* oder eine *andere Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *Spezifische Substanz* und nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder Artikel 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikels 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8,

bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann die juristische Person sanktioniert werden.]

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren

Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 auf Grund *Kein signifikanten Verschuldens* führen.]

10.5 Herabsetzung der *Sperre* auf Grund *Kein signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *Spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 *Kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* kann es beispielsweise für den *Athleten* sprechen, wenn er das Produkt, bei dem später die Kontamination festgestellt wurde, bereits auf dem Dopingkontrollformular angegeben hatte.]

10.5.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder bei denen

Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.6.1 *Substantielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.6.1.1 Die im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substantielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zur Verfügung gestellt werden.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf eine *Organisation* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substantielle Hilfe*, auf Grund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt die *Organisation*, die die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung einer *Organisation*, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann angefochten werden von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

10.6.1.2

Die *WADA* kann auf Anfrage der für das Ergebnismangement zuständigen *Organisation* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismangement- und *Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substantiellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels nicht von einer anderen *Organisation* angefochten werden.

10.6.1.3

Setzt eine *Organisation* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion auf Grund *Substantieller Hilfe* aus, sind die anderen *Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Dopingbekämpfung einer *Organisation* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substantielle Hilfe* oder die Art der *Substantiellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des *NADC* der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden *Sperre* erlaubt ist.]

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise.

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er/sie bald überführt werden wird.]

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 sanktionsfähig ist.

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens stellt das *Disziplinarorgan* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das *Disziplinarorgan* die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das *Disziplinarorgan*, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.11 fest.]

[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden *Sperren* verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *Organisation* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *Organisation* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *Organisation* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn eine *Organisation* nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das zuständige *Disziplinarorgan* eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung* von *Wettkampfergebnissen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* oder um eine

Trainingskontrolle handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.9 Verteilung der *CAS*-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim *CAS* und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom *CAS* festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der *Organisation*, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 *Finanzielle Konsequenzen*

Organisationen können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. *Organisationen* dürfen nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 Nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen.

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-

Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit *Gebrauch* gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzulegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis.

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von der *Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits verbüßten *Sperre*.

10.11.3.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* auf Grund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später auf Grund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von einer für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen*

Suspendierung durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.]

10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, beginnt.]

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des *Codes* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des *Codes* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des *Athleten* oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, die staatlich gefördert ist, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligen eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den *Code* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen *Organisation*. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).]

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des *Athleten* oder
 - (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner

Sperre für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter *Athlet* nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Organisation*, nach deren Ergebnismanagement die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von den Nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den

Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist, hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsündern“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der *NADA* geführt.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 *Wettkampfveranstalter* können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* ein *Disziplinarverfahren* ein.

Ist die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des *Disziplinarverfahrens* unter den Voraussetzungen von Satz 1 zuständig.

12.1.2 Leitet die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch die zuständige *Organisation* vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das *Deutsche Sportschiedsgericht* mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die *Organisation* in Anerkennung des Schiedsspruchs das *Disziplinarverfahren* ein.

[*NADA*-Kommentar: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit der *Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein *Disziplinarverfahren* eingeleitet wurde.]

Die *Organisationen* haben durch Anpassung ihrer Regelwerke und/oder Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen der *NADA* für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein *Disziplinarverfahren* beim zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen.]

- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 1 originär für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Erstinstanz oder ein anderes *Schiedsgericht*, soweit die Schiedsvereinbarung ein solches vorsieht, oder das gemäß der Verfahrensordnung der *Organisation* zuständige Organ.

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, der *NADA*, der *WADA* und jeder anderen *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem *CAS* einzulegen, direkt vor dem *CAS* verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12.1.1 bedarf.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches *Disziplinarverfahren* auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem *Disziplinarverfahren* vor dem *CAS* als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem *Disziplinarverfahren* unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

- 12.1.4 Die *NADA* ist durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat diese ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts*, des zuständigen *Schiedsgerichts* oder der *Organisation* durchgeführt.

- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;

- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die ins-besondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das *Disziplinarorgan* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem *Disziplinarorgan* schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des *Disziplinarorgans*.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom *Disziplinarorgan* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Disziplinarorgans* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem *Disziplinarorgan* vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen.

Gegen Entscheidungen, die durch das zuständige *Disziplinarorgan* auf Grundlage des *NADC* oder der Regeln, die den *NADC* umgesetzt haben, ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß der Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *Codes*, des *NADC* sowie der *International Standards* oder *Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen *Disziplinarorgans*.

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des *Disziplinarorgans*, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der *CAS* führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem *CAS*.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet.

Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *Disziplinarorgans* eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn gegen eine Entscheidung des *Disziplinarorgans* keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der *Organisation* vorgesehenes internes Rechtsmittel einlegt, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *Organisation* überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit.

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 bis 13.4 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Artikel 5.7.2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4.
- (e) Die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.9 durch eine *Organisation*.
- (h) Eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.

- (i) Eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3.
- (k) Eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines Internationalen Testpools* oder *Internationale Wettkampfvveranstaltungen* betreffen.

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfvveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen.

Andere *Athleten* oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem anderen *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz oder einem anderen *Schiedsgericht* einlegen. War das *Deutsche Sportschiedsgericht* bereits *Disziplinarorgan*, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

13.2.3.2

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz, einem anderen *Schiedsgericht* oder dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen

oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

- (f) die WADA.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen.

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Vorschriften des CAS einem *Athleten* seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des *Athleten* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes *Disziplinarverfahren*.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt ein *Disziplinarorgan* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das *Disziplinarorgan* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der *Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe*, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.

- (c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.4: Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben, beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die *WADA* ihre Entscheidung verkündet.]

- (d) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

Der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* gilt entsprechend.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Organisationen*

14.1.1 *Organisationen* sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Organisation* sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Organisation* sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, und der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, der zuständige Internationale Sportfachverband und gleichzeitig die *WADA* benachrichtigt wurden.

- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen.

- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlichen* werden, der/die von der

Entscheidung betroffen ist. Die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen des zuständigen *Disziplinarorgans* (gemäß Artikel 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* *Veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Informationen *Veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard für Datenschutz* handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der nationale Sportfachverband bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Codes* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem *NADC* eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Der *NADC* tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er setzt den *Code* der *WADA* (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden *NADC* (Version 2.0 Fassung 2010).
- 18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil des *NADC*.
- 18.3 Die nationalen Sportfachverbände nehmen den *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an. Sie setzen den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstigen Beteiligten über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

18.4 Der *NADC* ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der *Organisationen* dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der *Code* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen des *Disziplinarorgans* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes*, der den *NADC* angenommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer *Organisationen* an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser *Organisationen* mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 18.5.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden müssen, ist im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und im *International Standard* geregelt.

Wenn die Entscheidung einer *Organisation*, die den *Code*/den *NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *Code*/dem *NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Organisationen* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des *Codes*/des *NADC* anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein Nicht-*Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *Code*/dem *NADC* entspricht, festgestellt hat, dass ein *Athlet* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *Code*/im *NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und die *Organisation* des *Athleten* sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des *Codes*/des *NADC* durchführen, um festzustellen, ob die vom *Code*/vom *NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte.]

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des *NADC* mit dem für den nationalen Sportfachverband verbindlichen Regelwerk seines Internationalen Sportfachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des Internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem

Code und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 18.6.1 Der *Code* und der *NADC* finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und Artikel 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Codes* und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Codes* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.
- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard für Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2015 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor Inkrafttreten des *Codes* und des *NADC* 2015 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *Code* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 18.6.5: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 des *Codes* (*Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes*/des *NADC* oder nach Annahme des *Codes*/des *NADC*, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code*/der *NADC* aus dem Jahr 2015 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale <i>Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale <i>Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines

Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von internationalen und nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes*

Analyseergebnis festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass

Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>Internationalen Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . <i>[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]</i>
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „ <i>Laboratory Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <i>Probenahmeprozesses</i> in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i> . [Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]
Internationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem <i>International Standard</i> for Testing and Investigation festgelegt werden, teilnehmen.
Internationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der <i>Wettkampfveranstaltung</i> auftritt oder die technischen Funktionäre der <i>Wettkampfveranstaltung</i> bestimmt.
International Standard	Ein von der <i>WADA</i> verabschiedeter <i>Standard</i> zur Unterstützung des <i>Codes</i> . Für die Einhaltung der Bestimmungen eines <i>International Standard</i> (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in <i>International Standards</i> geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die <i>International Standards</i> umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit

den *International Standards* veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person*

gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
Meldepflichten	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.
Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen

Nationaler Testpool	Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard</i> for Testing definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft. Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> .
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen Spitzenathleten, die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>International</i>

	<i>Standard</i> und dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz Standard	Siehe Artikel 4.2.2. Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> , <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen, <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard</i> für Datenschutz.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung,

Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere *Person* oder eine anderweitige Beteiligung daran.

[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]

Veranstalter großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen *Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Veranstaltungsorte

Sportstätten, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste der *WADA*, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der *NADA* und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des *NADC* in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des *Athleten*, gemäß der Bestimmungen des *Standards für Meldepflichten*, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder

die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

**Von der Norm abweichende
Ergebnisse des Biologischen
Athletenpasses**

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß sofort; der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *Keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Auf Grund des fehlenden *Signifikanten Verschuldens* (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine *Nicht-Spezifische Substanz* handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das *Disziplinarorgan* würde daraufhin entsprechend des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)
3. Im dritten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindstdauer von zwei Jahren liegt.) Durch die *Substantielle Hilfe* könnte die *Sperre* um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindstdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probenahme* vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).
5. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einer *Wettkampfkontrolle* festgestellt wurde, müsste das *Disziplinarorgan* das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).
6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von

der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *Spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Auf Grund der *Substantielle Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.
3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der

Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *Kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft *Kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *Kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* die Möglichkeit der Herabsetzung auf Grund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *Kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das *Disziplinarorgan* würde auf Grund des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)
3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder

einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Vorstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die *Regelsperre* vier Jahre betragen würde.
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).
3. Die *Sperre* könnte einzig auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet Substantielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *Substantielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der *Sperre* würde ein Jahr betragen.
4. Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich auf Grund der *Substantiellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner

Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die *Sperre* um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 18 Monaten verhängen würde.)
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *Substantieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* aufgrund des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als Nicht-Spezifische Substanz gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete *Substantielle Hilfe*. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das *Disziplinarorgan* den *Athleten* für 16 Monate *sperren* und davon sechs Monate aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die *Sperre* gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) abgestellt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* acht Monate der *Sperre* aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzt, so dass sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

- * Mit Zustimmung der *WADA* kann die *Sperre* bei *Substantieller Hilfe* in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.



Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 3.0

1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	2
ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS	5
ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN	7
ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN	22
ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT.....	23
<i>ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....</i>	<i>29</i>
<i>ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM).....</i>	<i>42</i>
<i>ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG</i>	<i>44</i>
<i>ANHANG 4 TEAMABMELDUNG</i>	<i>46</i>

EINLEITUNG

Dieser *Standard für Meldepflichten* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben des Anhangs I des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA. Aufgrund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde dieser Anhang aus dem *International Standard for Testing and Investigation* herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

Im vorliegenden *Standard für Meldepflichten* sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen (NADC)" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard für Meldepflichten* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 2 unter "Begriffsbestimmungen (SfM)" erläutert.

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte *Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* wirkungslos und oft unmöglich sein kann. Dabei sollen jedoch nicht mehr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfasst werden als zur Durchführung von *Dopingkontrollen* entsprechend dem Dopingkontrollplan erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 1.1: Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit können gemäß Artikel 5.6 NADC zur Planung, Koordination und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Ergänzung des *Biologischen Athletenpasses* oder anderer analytischer Ergebnisse, zur Unterstützung einer Ermittlung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder zur Untermauerung von *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen genutzt werden.]

- 1.2 Daher richtet jede *Anti-Doping-Organisation* neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten*, die die von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Kriterien erfüllen. Die NADA hat neben dem RTP als weitere *Individualtestpools* den NTP und den ATP eingerichtet. Alle *Testpoolathleten* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem *Standard für Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 *Athleten* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an *Wettkämpfen* teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 *Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit halten (siehe Artikel 4). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und/oder hat er seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als *Versäumte Kontrolle* im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die *Kontrollbefugnis* über einen *Athleten* des RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* feststellen (wenn der Versuch, den *Athleten* einer *Probenahme* zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikel 5.3 erfüllt sind). Dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 18.5 NADC anerkannt.

- 1.6 Ein *Athlet* des RTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat (jede Kombination aus *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen*, die insgesamt drei Versäumnisse ergibt), unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat/haben.
- 1.7 Ein *Athlet* des NTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7: Ein einzelnes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar. Der Sachverhalt, der dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 2.3 *NADC* (Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 *NADC* (die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) erfüllen.

Begeht ein *Athlet* nach zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten kein drittes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, so „erlischt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und ein neuer 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses*.]

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7 (*NADA*): Wird ein *Athlet* innerhalb des 12-Monatszeitraums einem anderen *Individualtestpool* zugeordnet, behalten die im jeweils anderen *Testpool* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* auch nach dem Wechsel bis zum Ablauf des 12-Monatszeitraums Gültigkeit, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* diese *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat. Dies gilt auch bei Mehrfachwechseln oder beim Ausscheiden aus einem *Individualtestpool*. Für den Fall des Rücktritts eines *Athleten* sei ergänzend auf Artikel 2.3 (b) nebst dem entsprechenden Kommentar bzw. auf den Kommentar zu Artikel 1.8 hingewiesen.]

- 1.8 Der in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannte 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 12 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 12-Monats-Zeitraums erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Begeht ein *Athlet*, gegenüber dem bereits ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt wurde, innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, so verfällt das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 12 Monate im Sinne der Artikel 1.6 und Artikel 1.7.

[Kommentar zu Artikel 1.8 (*NADA*): Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn und nimmt diese später wieder auf, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 12-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 *NADC* sowie Artikel 1.6 und Artikel 1.7 keine Berücksichtigung. Somit können *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die der *Athlet* vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des

Artikels 2.4 NADC mit *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* des *Athleten* nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden.

Hat ein *Athlet* beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem Rücktritt zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen und begeht in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.]

- 1.9 Um den Beginn des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass
- (a) das *Meldepflichtversäumnis* am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der *Athlet* nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer *Meldepflichtversäumnisse* im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.7 (c) oder Artikel 3.2.6 (c) abläuft; und
 - (b) das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikel 3.5 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
 - (c) eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der nicht erfolgreiche *Kontrollversuch* erfolgte.]
- 1.10 *Athleten* des ATP müssen jeweils zu Beginn des *Testpooljahres* ein vollständig ausgefülltes *Athleten-Meldeformular für den ATP* an die NADA übermitteln und ihr Änderungen im Laufe des *Testpooljahres*, in Form eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP*, unverzüglich anzeigen. Bei Unterlassen kann eine Einstufung in einen anderen *Testpool* erfolgen, um gewährleisten zu können, dass der *Athlet* für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 1.11 Aufgrund der Verkürzung des Zeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC von 18 auf 12 Monate, verfallen alle *Meldepflichtversäumnisse*, die vor dem 1. Januar 2015 festgestellt wurden, bereits nach 12 Monaten. Im Übrigen gilt Artikel 18.6.2 NADC.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada.de). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.

2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten* des RTP veröffentlichen.

2.3 *Testpoolmeldungen*

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der *Athleten*, die den von der NADA festgelegten *Testpoolkriterien* unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich.

Ein *Athlet*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- (a) der 12-Monatszeitraum (*Testpooljahr* des zuständigen nationalen Sportfachverbands) abgelaufen ist; oder
- (b) der *Athlet* der NADA ein vollständig ausgefülltes Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die NADA bestätigt wurde; oder

[Kommentar zu Artikel 2.3 (b) (NADA): Ein Disziplinwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven

Laufbahn i.S.d. Artikel 2.3 (b) zu bewerten. Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.7 *NADC* geregelt.]

- (c) der *Athlet* von der *NADA* oder in Abstimmung mit dem für ihn zuständigen nationalen Sportfachverband von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

[Kommentar zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i.S.d. Artikel 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

- (d) der *Athlet* aufgrund der Regelungen des Artikels 2.3.6 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* während einer *Sperre* aus dem *Testpool* herausgenommen wird.

2.4 Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*-meldungen mittels einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 3 beschriebenen Form an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de).

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ebenso sind Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen dem Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de) per gesonderte E-Mail, mittels der in Anhang 3 beschriebenen Excel-Liste, zu melden.

2.5 Die *Testpool*-kriterien sind im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich nach den *Testpool*-kriterien, denen eine fachspezifische Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten* in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 2.3.7 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einem anderen *Testpool* zuordnen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der *NADA* bestehen nicht.]

ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN

3.1 RTP

3.1.1 *Athleten* des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.1.1(a): Für diesen Zweck soll der *Athlet* eine Adresse angeben, an der er wohnt und/oder eine Adresse bei der er sicherstellt, dass er unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

(b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;

(c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;

(d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;

(e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

(f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

(g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören.

Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z.B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in *ADAMS* unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- 3.1.2 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* sicherstellt, an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar zu sein und zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2: Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen, vorausgesetzt, dass der DCO und/oder BCO während des sogenannten Testzeitfensters Zugang zum *Athleten* erlangen kann. Es kann sich um den Übernachtungs-, Trainings- oder *Wettkampfort* oder einen anderen Ort (z.B. Arbeit oder Schule) handeln. Dabei darf ein *Athlet* sein 60-minütiges Zeitfenster auch an Orte legen, zu denen nur durch eine Empfang, einen Türsteher oder einen Sicherheitsdienst Zugang erlangt werden kann, wie z.B. ein Hotel, ein Apartmenthaus oder eine bewachte Wohnanlage. Zudem ist der *Athlet* auch berechtigt, sein Testzeitfenster mit einer Teamaktivität zu verknüpfen. Steht der *Athlet* am angegebenen Ort in dem festgelegten Testzeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt möglicherweise eine *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 vor.]

- 3.1.3 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.3: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.1.3 (*NADA*): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- 3.1.4 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.1.3 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die (a) die Zeit und/oder den Ort des in Artikel 3.1.2 genannten 60-minütigen Zeitfensters und/oder (b) den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Änderungen dieses betreffen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.1.4: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *ADAMS*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- 3.1.5 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC.

[Kommentar zu Artikel 3.1.5 (NADA) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der NADA und/oder nationale Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).]

3.1.6 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

3.1.7 Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

(a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.1.6 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die NADA die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der NADA in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.1.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikel 3.1.7 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

(b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (b): Ein *Athlet* begeht unter anderem ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, wenn er versäumt:

- (i) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, oder diese gemäß Artikel 3.1.4 rechtzeitig zu aktualisieren;
- (ii) seine Aktualisierungen unter Angabe der erforderlichen Informationen vorzunehmen (z. B. im Falle, dass er seinen Übernachtungsort nicht angibt); und/oder

(iii) seine Angaben genau und detailliert zu hinterlegen (z.B. eine Adresse, die nicht existiert) oder der *NADA* zu ermöglichen, ihn aufzufinden (z.B. Joggen im Schwarzwald).]

(c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

(d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (d) (*NADA*): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 *NADC* aus.]

3.2 NTP

3.2.1 *Athleten* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;

- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in ADAMS unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkampf* und/oder Training gemeinschaftlich stattfindet, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- 3.2.2 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die NADA fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die NADA erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, wertet die NADA dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.2.2 (NADA): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur NADA aufnehmen.]

- 3.2.3 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.2.2 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über ADAMS auch die ADAMS-App der WADA genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der NADA gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der NADA.]

- 3.2.4 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht (z.B. Übernachtungsort) begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4 (*NADA*) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder der nationalen Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- 3.2.5 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

- 3.2.6 Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

- (a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.2.5 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die *NADA* die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der *NADA* in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.2.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.6 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.
- (c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert

worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismangement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

- (d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (d): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 *NADC* aus.]

3.3 ATP

3.3.1 *Athleten* des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der *Testpoolbenachrichtigung* gegenüber der *NADA* mittels des *Athleten-Meldeformulars für den ATP* die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des *Athleten* sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist;
- (b) Adressen des *Athleten*, insbesondere die seines ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (b) (*NADA*): Mit dem ständigen Aufenthaltsort ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/des Lebensgefährten u.s.w.) und er am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.]

- (c) Wochenplan des *Athleten*;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (c) (*NADA*): Der Wochenplan soll unter anderem den Rahmentrainingsplan des *Athleten* sowie alle regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* umfassen.]

- (d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des *Athleten-Meldeformulars für den ATP*; und

(e) Saisonhöhepunkte.

3.3.2 Grundlegende Änderungen der Angaben gemäß Artikel 3.3.1 sind der *NADA* unverzüglich durch Einreichen eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP* anzuzeigen.

3.3.3 Reicht ein *Athlet* sein *Athleten-Meldeformulars für den ATP* nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird ihm durch die *NADA* eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung eingeräumt. Sollte auch nach Ablauf der Nachfrist kein Meldeformular eingegangen sein, kann die *NADA* den *Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (*NADA*): Das Formular *Athleten-Meldeformular für den ATP* kann unter www.nada.de abgerufen werden.]

3.4 TTP

3.4.1 Für *Athleten*, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind, sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang 4) per E-Mail an teamabmeldungen@nada.de einzureichen:

(a) die Adresse der Trainingsstätte;

(b) ein/mehrere Ansprechpartner mit Kontaktdetails (Telefonnummer);

(c) der Wochenplan inklusive des Trainings- und *Wettkampfplans* der Mannschaft, in der die *Athleten* spielen;

(d) der Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern *Athleten* von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;

(e) die abwesenden *Athleten* inklusive einer Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und einer alternativen Adresse; und

(f) einen Hinweis/Vermerk auf die *Athleten*, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.

3.4.2 Teamabmeldungen sind wöchentlich, im Idealfall am Wochenende vor Beginn der Kalenderwoche oder spätestens am Montagmorgen, der *NADA* an das entsprechende E-Mail-Postfach zu senden.

3.4.3 Änderungen, die sich im Laufe der Woche ergeben, müssen in einer neuen und aktualisierten Vorlage Teamabmeldung gesendet werden. Die Änderungen sind dabei kenntlich zu machen.

3.5 Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 3.5: Änderungen i.S.d. Artikel 3.5 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des Übernachtungsorts u.s.w.).

3.6 Nationale Sportfachverbände

Die nationalen Sportfachverbände stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung. Zudem sind der *NADA* vorhandene Periodisierungspläne einzureichen.

Die nationalen Sportfachverbände übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

[Kommentar zu Artikel 3.6 (*NADA*): Notwendig sind alle Informationen, die eine effektive Dopingkontrollplanung gewährleisten. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

3.7 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten*. Er kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den *Meldepflichten* nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

3.8 *Athleten* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder *Hilfspersonen* bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten* *kein Verschulden*, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der *Hilfsperson* beachtet hat.

3.9 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in *ADAMS* abzugeben und zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann für die Aktualisierung auch die *ADAMS*-App der *WADA* und/oder *ADAMS*-SMS-Funktion genutzt werden. In Ausnahmefällen können Aktualisierungen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System mitgeteilt werden.

[Kommentar zu Artikel 3.9 (*NADA*): International kann diese Regelung abweichen. Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems sind unter www.nada.de und www.wada-ama.org zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in *ADAMS* möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung außerhalb der Geschäftszeiten der *NADA* sind der Name des *Athleten*, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der *NADA* (0049-228-81292-0) zu hinterlassen. Der *Athlet* sollte in diesem Fall seine telefonische Aktualisierung schnellstmöglich schriftlich (per E-Mail) bestätigen.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN

4.1 Gemäß Artikel 5.2 NADC muss jeder *Athlet*, der sich in einem *Testpool* der NADA befindet, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Ein *Athlet* des RTP muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat. Wird der *Athlet* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC dar.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des *Athleten*, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.]

4.2 Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die NADA ihn an jedem Tag des Quartals innerhalb und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Aktualisierung dieses betrifft. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- (a) scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch der NADA, den *Athleten* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC behandelt werden; und
- (c) die NADA zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (NADA): Die *Anti-Doping-Organisation* muss sicherstellen, dass die vom *Athleten* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem *Athleten* anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.7 (b) oder Artikel 3.2.6 (b) gewertet.

Es reicht nicht aus, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u.a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) eigeninitiativ, z.B. durch Telefonanruf, zu ermitteln.]

4.3 Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (a) (*NADA*): Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikel 4.3 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Versäumten Kontrollen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) ein DCO und/oder BCO versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (b): Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der DCO und/oder BCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO und/oder BCO in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* veranlassen.

Steht ein *Athlet* während des von im angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer Probenahme unterzieht.]

- (c) während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters tat der DCO und/oder BCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d.h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (c): Trifft der DCO und/oder BCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der

DCO und/oder BCO für die von dem 60-minütigen Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

Im Falle, dass der *Athlet* trotz angemessener Versuche des DCOs und/oder BCOs nicht aufgefunden werden kann, kann der DCO und/oder BCO den *Athleten* telefonisch nach Ablauf des Testzeitfensters kontaktieren (vorausgesetzt, der *Athlet* hat seine Telefonnummer in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit hinterlegt), um zu überprüfen, ob sich der *Athlet* am angegebenen Ort befindet. Findet die Kontrolle außerhalb des 60-minütigen Testzeitfensters dann noch statt, muss dies vom DCO dokumentiert werden.

Der DCO und/oder BCO halten die Umstände der Kontrolle ausführlich schriftlich fest, so dass von der *NADA* entschieden werden kann, ob weitere Ermittlungen erfolgen sollten. Insbesondere sollte der DCO und/oder BCO alle Fakten auflisten, die einen Hinweis auf eine *Unzulässige Einflussnahme* oder eine Manipulation der Blut- und/oder Urinkontrolle des *Athleten* in der Zeit bis zur Probenahme liefern. Steht der *Athlet* nach der Kontaktaufnahme nicht an dem angegebenen Ort (oder in unmittelbarer Umgebung) für eine *Dopingkontrolle* innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung, hält der DCO und/oder BCO dies in einem neKv-Bericht fest.

Eine telefonische Kontaktaufnahme des DCOs und/oder BCOs ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der *NADA*. Ein Beweis, dass ein Anruf durchgeführt wurde, ist daher kein erforderliches Element des Kontrollversäumnisses und bietet dem *Athleten* im Falle eines Fehlens kein probates Mittel, das *Kontrollversäumnis* zu entkräften.]

- (d) die Vorgaben des Artikel 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- (e) das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der *Athlet* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3 (a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - (i) während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und
 - (ii) er seine letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

[Kommentar zu Artikel 4.3 (e) (*NADA*): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.]

4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem *Athleten* wird nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als *Versäumte Kontrolle* gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN

- 5.1 Ist ein *Athlet* einer *Mannschaftsportart* einem *Individualtestpool* der *NADA* zugehörig, unterliegt dieser *Athlet* wie *Athleten* einer *Einzel sportart*, den für diesen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten* mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für *Athleten* einer *Mannschaftssportart*, die einem TTP der *NADA* zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3.4 per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (teamabmeldungen@nada.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der für sie geltenden *Vorschriften* (z.B. des nationalen Sportfachverbands, des internationalen Sportfachverbandes oder die Regelungen der Liga) sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* gemäß Artikel 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind mit der Meldung über Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 5.2 an die *NADA* zu übermitteln.

Wurde für den *Athleten* des TTP die Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der *Vorschriften* des nationalen Sportfachverbands und des internationalen Sportfachverbandes oder der Liga sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1 Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- (a) liegen die in Artikel 3.1.7 beziehungsweise in Artikel 3.2.6 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - (i) kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikels 2.4 *NADC*) bestätigt.
 - (b) Weist der *Athlet* den Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt.
 - (c) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
 - (d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - (e) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen *Meldepflichtversäumnisses* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.7 beziehungsweise des Artikels 3.2.6 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen

Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Meldepflichtversäumnis* erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch dieses in einem angemessenen Zeitraum schriftlich mitgeteilt.

- (f) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 als nicht erfüllt, wird das *Meldepflichtversäumnis* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 NADC) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.1 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/des NADC auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/des NADC angefochten werden.]

- (g) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der NADA vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung des *Meldepflichtversäumnisses* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die NADA bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband und die WADA sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über das *Meldepflichtversäumnis* sowie das Datum, an dem es begangen wurde, informieren.
- (h) Ist die NADA nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.1. (g) gilt entsprechend.

6.2 Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- (a) Der DCO und/oder BCO fertigt für die NADA einen neKv-Bericht an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.
- (b) Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Versäumten Kontrolle* vor, teilt die NADA dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach dem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer *Versäumten Kontrolle* zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den *Athleten* auf Folgendes hin:

- (i) kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 *NADC*) bestätigt.
- (c) Weist der *Athlet* den Vorwurf einer möglichen *Versäumten Kontrolle* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt.
- (d) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
- (e) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass eine *Kontrolle* versäumt wurde, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine *Versäumte Kontrolle* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Auf Anforderung wird dem *Athleten* der neKv-Bericht vorgelegt.
- (f) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen *Versäumten Kontrolle* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Kontrollversäumnis* erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch dieses in einem angemessenen Zeitraum schriftlich mitgeteilt.
- (g) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 *NADC*) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.2 (g): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (g) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC*

auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/des NADC angefochten werden.]

- (h) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der NADA vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen *Versäumten Kontrolle* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 4.3 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die NADA bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband und die WADA sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die Probenahme versäumt wurde, informieren.
- (i) Ist die NADA nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.2. (h) gilt entsprechend.

6.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur *Personen* mit berechtigtem Interesse offen, bis feststeht, dass der *Athlet* aufgrund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten *Personen* behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

Ungeachtet dessen kann die NADA den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die NADA kann einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schließen lassen.]

6.4 Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 12 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:

- (a) wurden zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der *Versäumnisse* befand, so ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC oder Artikel 2.4 des Codes. Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die NADA ist, ist der nationale Sportfachverband des *Athleten*

für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 *NADC* zuständig.

Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von drei verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden), dann ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* zuständig, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im *Testpool* der *NADA* als auch im *International Registered Testing Pool*, ist der internationale Sportverband die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

- (b) Leitet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* des *Athleten* innerhalb von 12 Monaten erhalten hat, ein *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) *NADC* als Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

- 6.5 Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise, so dass alle Versäumnisse erneut umfassend geprüft werden. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* zu begründen und für das *Disziplinarorgan* überzeugend darzulegen.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt.

Begibt der *Athlet* innerhalb des laufenden 12-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde (gemäß Artikel 3.2.3 *NADC*) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.]

Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 *NADC* gegen einen *Athleten* einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den *Athleten* eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.5.2 *NADC* verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.]

- 6.6 Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat, werden die in Artikel 10.3.2 *NADC* und Artikel 10.8 *NADC* festgelegten Sanktionen verhängt.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch einen einzelnen *Athleten* für eine Mannschaft, für die der *Athlet* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampferveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen <i>Sportorganisation</i> , die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der

internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in

denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der <i>NADA</i> bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [<i>NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.</i>]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „ <i>Laboratory Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <u>Probenahme</u> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <u>Probenahme</u> prozesses in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i> .

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls

nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahl Informationen für *Testpoolathleten*.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des *Athleten*, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahl Informationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Meldepflichtversäumnis oder *Kontrollversäumnis*, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche *Person*, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).

NADC

Nationaler Anti Doping Code der *NADA*.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für

die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

**Nationale
Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als *Internationale Spitzenathleten* durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein *Testpool* der *NADA* nach den Voraussetzungen des *Standards für Meldepflichten* sowie des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

**Nationales Olympisches
Komitee**

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Organisation

Jede *Anti-Doping-Organisation* gemäß *WADA-Code* und jeder nationale Sportfachverband.

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Person

Eine natürliche *Person*, eine *Organisation* oder eine andere Einrichtung.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Vorsatz, Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.

Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfadens beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften

Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM)

des Standards für Meldepflichten

Administrative Überprüfung	Ein Überprüfungsverfahren, das von einer Stelle durchgeführt wird, welche bei der Feststellung des <i>Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses</i> unbeteiligt war. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Stelle und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (VAÜ) (Siehe: www.nada.de).
Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit	Die von einem oder im Namen eines <i>Athleten</i> des RTP oder NTP zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 3.1.1 und Artikel 3.2.1, die das Auffinden des <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> für das folgende Quartal sicherstellen sollen. (Anmerkung (NADA): Dies beinhaltet u.a. die Übernachtungsorte, <i>Wettkämpfe</i> und regelmäßigen Tätigkeiten des <i>Athleten</i>)
Athleten-Meldeformular für den ATP	Formular zur Angabe von Informationen gemäß Artikel 3.3.1, welches auf der Homepage der NADA zum Download bereit steht (www.nada.de).
ATP	Der Allgemeine <i>Testpool</i> der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.3 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
BCO	Eine entsprechend ausgebildete und befugte <i>Person</i> , die von der <u>für die Probenahme zuständige Organisation</u> mit der Abnahme von <i>Blutproben</i> bei den <i>Athleten</i> betraut wird.
DCO	Eine von der <u>für die Probenahme zuständigen Organisation</u> geschulte und beauftragte <i>Person</i> , der die Zuständigkeiten von <u>DCOs</u> entsprechend des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> übertragen wurde.
Dopingkontrollplan	Ein von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> erstelltes Dokument, das die Durchführung von <u>Probenahmen</u> bei <i>Athleten</i> , die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> vorsieht.
Dopingkontrollstation	Der Ort, an dem die <u>Probenahme</u> durchgeführt wird.
Für die Probenahme zuständige Organisation	Die <i>Organisation</i> , die für die Entnahme von <i>Proben</i> in Übereinstimmung mit den Vorgaben des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> zuständig ist, unabhängig davon, ob sie

(1) die NADA, oder

(2) eine andere *Organisation* (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* verantwortlich bleibt).

Mannschaftsaktivitäten	Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von <i>Athleten</i> einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.
Mannschaftsbetreuer	<i>Person</i> (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein gemäß Artikel 5.2 und Artikel 5.3 die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikels 3.4 offiziell auferlegt wurde.
neKv-Bericht	Ein detaillierter Bericht über einen nicht erfolgreichen <i>Kontrollversuch</i> eines <i>Testpool-Athleten</i> . Dieser beinhaltet unter anderem das Datum des <i>Kontrollversuchs</i> , den aufgesuchten Ort, die Ankunftszeit sowie den Zeitpunkt des Abbruchs des <i>Kontrollversuchs</i> , die unternommenen Versuche, Kontakt mit dem <i>Athleten</i> herzustellen (inklusive des Kontakts zu Dritten), und alle weiteren relevanten Details des <i>Kontrollversuchs</i> .
NTP	Der <i>Nationale Testpool</i> der <i>NADA</i> . Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.2 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Probenahme	Alle aufeinanderfolgende Handlungen, die den <i>Athleten</i> vom Erstkontakt bis zum Verlassen der <u><i>Dopingkontrollstation</i></u> nach Abgabe der <i>Proben</i> direkt betreffen.
RTP	Der <i>Registered Testing Pool</i> der <i>NADA</i> . Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.1 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Rücktrittsformular	Formular, auf welchem der <i>Athlet</i> seinen Rücktritt gemäß Artikel 5.3.1 <i>NADC</i> erklärt, welches auf der Homepage der <i>NADA</i> zum Download bereit steht (www.nada.de).
TTP	Der <i>Team-Testpool</i> der <i>NADA</i> . Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.4 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .

ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
1	Testpoolmeldung																	
2	Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten laut Vorgabe ein.																	
3																		
4	Nummer	Eintrittsdatum	Spitzenverband	BLCode	Kaderstatus	Testpool	Wettbewerb	Name	Vorname	Zusatz	Titel	Geschlecht	Geburtsdatum	Telefon privat	Telefax	Handy	Email	Adress-
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

- 1) Nummer
- 2) Eintrittsdatum
- 3) Spitzenverband
- 4) BLCode
- 5) Kaderstatus
- 6) Testpool
- 7) Wettbewerb
- 8) Name
- 9) Vorname
- 10) Zusatz
- 11) Titel
- 12) Geschlecht
- 13) Geburtsdatum
- 14) Telefon privat
- 15) Telefax
- 16) Handy
- 17) Email
- 18) Adresszeile
- 19) Straße
- 20) PLZ
- 21) Wohnort
- 22) Land
- 23) Verein
- 24) Bundesstützpunkt
- 25) Zeitraum
- 26) BSPStatus
- 27) OSP
- 28) OSP2
- 29) Differenzierung
- 30) DSH-Förderung
- 31) Berufsstatus

- 32) Bundestrainer
- 33) BSPTrainer
- 34) Heimtrainer
- 35) Topteam
- 36) YOG
- 37) StatusES
- 38) Eliteschule
- 39) abJahr
- 40) bisJahr

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada.de zum Download bereit.

ANHANG 4 TEAMABMELDUNG



Teamabmeldung

Bitte per **E-Mail an teamabmeldungen@nada.de** mit dem Betreff „Liga / Name des Vereins / KW oder Zeitraum“ schicken!

Allgemeine Information

Liga	Liga		
Verein/ Club			
Adresse der Trainingsstätte (Vereinsgelände oder Stadion oder ...)			
Ansprechpartner mit Telefonnummer			
Wochenplan gültig von		Bis	
Alternativ: Wochenplan gültig für KW			

Wochenplan

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Aktivität	Adresse
Montag	20.01.2014	trainingsfrei	trainingsfrei	-
Dienstag	21.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände (s.o.) Fitnessraum
		15:00 – 18:00 Uhr	Krafttraining	
Mittwoch	22.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Ausdauertraining	Waldlauf
		15:00 – 18:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände
Donnerstag	23.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr ab 17:00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Abfahrt zum Auswärtsspiel	Vereinsgelände
Freitag	24.01.2014	20:30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel	Stadion und Hotel
Samstag	25.01.2014	10:00 Uhr	Rückreise	Vereinsgelände
		15:00 Uhr	Auslaufen und Massage	
Sonntag	26.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Werbeaufnahmen	Sporthalle Hasenberg, Am Fuchsbau 5, 12345 Igelingen

Der Wochenplan sollte u.a. folgende Informationen erhalten:

- Trainingsmaßnahmen
- Regenerative Maßnahmen (Sauna, Massage, Physio etc.)
- Mannschaftsaktivitäten (z.B. Sponsorentermine)
- Freundschaftsspiele
- Ligaspieltermine
- Trainingslager
- etc.

Bitte geben Sie bei allen Auswärtsterminen die genaue Adresse (Hotelanschriften und Sportstätten) sowie die An- und Abreisedaten an!

Abwesenheitsanzeige(n) von den Mannschaftsaktivitäten

Name des Athleten	Bemerkung/ Grund	Zeitraum	Alternative Adresse
Hans Mustermann	Sponsorentermin	24.01.2014	Hotel xy, Adresse
Klaus Klausemann	Verletzt (Reha)	KW 33	Klinik ab, Adresse



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

**Begriffsbestimmungen und Definitionen
des
Deutschen Schützenbundes e.V.
zum NADA-Code 2015 (NADC 2015):**

Anlage 3 der Satzung des Deutschen Schützenbundes

Die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen des NADA-Codes 2015 (NADC 2015) bedürfen teilweise einer Konkretisierung durch den Spitzenverband. Im Anschluss an den NADC 2015 definiert der Deutsche Schützenbund (DSB) die unten genannten Begriffe in seinem Zuständigkeitsbereich sofern die vom DSB gewählte Begriffsbestimmung von der des NADC 2015 abweicht, wie folgt. (Alle nicht hier aufgeführten Begriffe werden mit der Definition der NADA übernommen):

1. „Disziplinarorgan“

Als „Disziplinarorgan“ im Sinne des NADC 2015 ist das DSB-Gericht 1. Instanz mit Sitz in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes, Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und als Rechtsmittelinstantz das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS), Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz zu verstehen.

2. „Anti-Doping-Organisation“

Als „Anti-Doping-Organisation“ im Sinne des NADC 2015 ist außerdem der Deutsche Schützenbund zu verstehen.

3. Artikel 12 und 13 NADC / Schiedsgericht

Das Bundesinnenministerium hat festgelegt, dass ein echtes Schiedsgericht erst in der Rechtsmittelinstantz vorgehalten werden muss. Für Anti-Doping-Verfahren im DSB wird somit folgender Rechtsweg festgelegt: DSB-Gericht 1. Instanz mit Sitz in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes, Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und als Rechtsmittelinstantz das Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS), Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz.

4. „Deutsches Sportschiedsgericht“

Als „Deutsches Sportschiedsgericht“ im Sinne des NADC 2015 ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln zu verstehen.

5. „Disziplinarverfahren“

Das „Disziplinarverfahren“ im Sinne des NADC 2015 wird nach der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes, des NADC 2015 und nach geltendem deutschen Recht durchgeführt. Die Rechtsmittelinstantzen Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), (Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln) bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS, Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz) haben eigene Verfahrensordnungen.

6. „Dopingpräventionsprogramme“

Die „Dopingpräventionsprogramme“ im Sinne des NADC 2015 für den DSB werden vom Anti-Doping-Beauftragten des DSB koordiniert.

7. „Dopingkontrollverfahren bei Tieren“

Der Artikel 16 NADC 2015 „Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen“ ist für den DSB nicht einschlägig.